

# Tod, Begräbnis und Grabmal des Erasmus von Rotterdam

Autor(en): **Jenny, Beat Rudolf**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **86 (1986)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Tod, Begräbnis und Grabmal des Erasmus von Rotterdam

von

Beat Rudolf Jenny

Nun bhüt dich Gott fürgliebte Statt/  
Die mich so lang bherbergen that:  
Jch wünsch dir Heil/vnd das kein Gast/  
Dir mehr bring dann Erasmus Last.

(Erasmus am 13. April 1529 anlässlich  
seines Weggangs aus Basel;  
übersetzt von Christian Wurstisen)

Erasmus starb in der tiefen Stille der Nacht vom 11. auf den 12. Juli<sup>1</sup>. Kurz nachdem er verschieden war, schlug es in Basel eins. Wer jedoch in die Sommernacht hinaushorchte, konnte vielleicht aus der Ferne elf weitere Schläge vernehmen. Rund um Basel war es erst Mitternacht<sup>2</sup>. Erasmus hatte sein Leben somit *zwischen den Zeiten* beendet und ging mit zwei verschiedenen Todesdaten in die Geschichte ein<sup>3</sup>, so wie er gleichsam aus zwei verschiedenen Städten gebürtig war: Gouda und Rotterdam<sup>4</sup>, und einst als Priesterkind ins Niemandsland zwischen Legitimität und Illegitimität hineingeboren worden und lebenslänglich ein heimatloser Bewohner der Zwischenbereiche geblieben war. Leben hiess für ihn balancieren.

Dass seine Rückkehr nach Basel und sein Verbleiben daselbst ein letzter Balanceakt sein würden, das war Erasmus zweifellos genauso klar, wie seinen Freunden. Doch das Risiko trugen die letzteren zusammen mit dem Basler Rat. Denn man war offenbar übereingekommen, den greisen Gast unbehelligt im Bereich zwischen dem alten und dem neuen Glauben verweilen zu lassen, wenn er wünschte, in Basel zu bleiben oder dazu durch seinen Gesundheitszustand gezwungen sein sollte<sup>5</sup>. Da Erasmus sein Gemach selten und das Haus nie verliess<sup>6</sup>, bot dies äusserlich keine Schwierigkeiten. Doch was ging im Haus «Zum Lufft», was ging im Gaste selbst vor? Das wollte die europäische Gelehrtenwelt, das wollten Freunde und

Feinde wissen. Zu erfahren war nur wenig und dazu Widersprüchliches, so z.B. über Erasmus nächste Reiseziele. Endgültige Klarheit über das Wichtigste jedoch, nämlich Erasmus' Glaubenshaltung, die durch den Ortswechsel ins Zwielicht geraten war<sup>7</sup>, konnte vielleicht sein Tod, ja musste spätestens seine Bestattung bringen. Denn hatte er nicht selber vor drei Jahren in seinem Büchlein «Über die Vorbereitung auf den Tod» geschrieben: «Dann die wort der sterbenden pflegt man vast (= sehr) begirlich zů hören, sie pleiben auch gantz tieff im gemütt der zuhörer. Eynsteyls darumb, das man nit dafür hatt (= hält), das yemans in seim sterben mit list oder betrüg vmbgang», andernteils deshalb, weil das Gemüt, wenn es beginnt, sich von der Last des Leibes zu trennen, oft Zeugnis von der neuen Freiheit und Erkenntnis gibt, die ihm unmittelbar bevorstehen<sup>8</sup>?

Erasmus Basler Freunde wussten also sehr wohl, dass die Ohren des gelehrten Europa am Sterbelager dereinst mitlauschen würden, dass man nach Erasmus letzten Worten begierig haschen und sie allenfalls verfälschen oder gar erfinden würde. Sie mögen sich deshalb einen jähen, wortlosen Tod gewünscht haben, der sie entsprechender Verantwortung entbunden hätte. Aber es sollte anders kommen. Denn Erasmus – zwar bei seiner Rückkehr zum Schreck der Basler durch Alter und chronische Krankheiten (Gicht, Steinleiden, Magen-Darmleiden) schwer gezeichnet<sup>9</sup> und, wie er selber bemerkte, nur noch Haut und Knochen<sup>10</sup> – hatte offensichtlich nebst guten Augen auch ein gutes Herz. So konnte er seine wissenschaftliche Arbeit und seine Korrespondenzen nach Massgabe seiner verbleibenden Kräfte weiterführen<sup>11</sup>, obwohl er seine Tage fast nur noch in sitzender oder liegender Stellung zubrachte, wobei ein Furunkel in der Gesässgegend ihm zusätzlich beides zeitweilig zur Qual machte<sup>12</sup>. Nachdem sich Erasmus von mehreren, z.T. beinahe tödlichen Krankheitsattacken<sup>13</sup> immer wieder erholt hatte<sup>14</sup>, begannen seine Kräfte im Frühling-Frühsummer 1536 endgültig zu schwinden. Am 6. Juni hatte er zwar noch einen ausführlichen, vertraulichen Brief an Philipp Melanchthon in Wittenberg geschrieben, mit diesem seit kurzem wieder versöhnt und erneut im Briefwechsel<sup>15</sup>. Doch einen jungen Verehrer konnte er hernach nur noch mit wenigen Zeilen abfertigen. Er tat dies mit der Bitte, ihm die Kürze zu verzeihen, da er als Sterbender schreibe, dem nun leider jede wissenschaftliche Arbeit versagt sei. Und ohne solche sei für ihn das Leben, selbst wenn er gesund wäre, trost- und wertlos<sup>16</sup>. Am 27. Juni besuchte ihn ein ehemaliger Basler Freund, mti dem er sich vor Jahren entzweit hatte: Conrad Pellican, einst Lesemeister und Guardian des Basler Barfüsserklosters und anschliessend Mitarbeiter Zwinglis in Zürich<sup>17</sup>. Pellican gab ihm nun in einem dreistündigen freundschaftlichen

Gespräch, bei dem man den alten Streit auf sich beruhen liess, Gelegenheit zur Versöhnung, nachdem sein diesbezügliches briefliches Angebot vom 18. November 1535 unbeantwortet geblieben war<sup>18</sup>. Ein entsprechender Passus in Erasmus' Büchlein mag ihn zu diesem Schritt ermutigt haben<sup>19</sup>.

War es für Erasmus vielleicht das entscheidende, erlösende Gespräch, von ihm gleichsam im Sinn einer Beichte geführt mit einem gewesenen Priester, seinem ehemaligen Beichtiger<sup>20</sup>, zu dem er nun zurückgefunden hatte als einem, der nur einen graduellen, keinen prinzipiellen Unterschied zwischen Mönchtum und evangelischem Theologenstand sehen und nur das Kleid, nicht aber die Gesinnung, den Glauben (mentem) gewechselt haben wollte<sup>21</sup>? Von Pellican geführt im Sinn intensiver Krankenseelsorge, wie sie nun in der Neuen Kirche als viaticum anstatt der Sakramente von Beichte/Absolution, Abendmahl am Sterbelager und letzter Ölung üblich war? Subtilste Balance auf der Via media oder gar erste Schritte jenseits von ihr? Denn was erfuhr Pellican damals am Krankenbett, wohl zu seinem wie zu unserem Erstaunen? Dass ein anderer Zürcher bei Erasmus zu Gast war, nicht persönlich, sondern als Autor: Heinrich Bullinger, der Nachfolger Zwinglis<sup>22</sup>! – Pellican war, soweit wir wissen, der letzte auswärtige Besucher des Erasmus.

Damals litt dieser indessen bereits seit mindestens vier Tagen<sup>23</sup> erneut an einem «perpetuum profluuium ventris»<sup>24</sup>, also an einer sich in Durchfall und Unfähigkeit zur Nahrungsaufnahme äussernden Erkrankung, die, von den Zeitgenossen einhellig als Dysenterie = Ruhr<sup>25</sup> bezeichnet, in Kürze zu seinem Tode führen sollte. Am 28. Juni griff er zum letztenmal zur Feder, um seinem Freund C. Goclenius «aegra manu», mit schmerzender Hand, u.a. mitzuteilen, er sei in seinem Leben noch nie so krank gewesen wie in den Tagen zuvor, selbst lesen habe er nicht mehr können<sup>26</sup>. Schliesslich ertrug er es nicht einmal mehr, wenn man ihm etwas vorlas<sup>27</sup>. Rhenan erzählt uns von einem Besuch, den ihm Amerbach, Froben und Episcopius, seine nächsten Freunde, wenige Tage vor dem Tod machten, und schildert, wie er sie mit unverlierbarer erasmischer Ironie unter Anspielung auf die drei Freunde des Hiob mit der Frage empfing, wo sie die zerrissenen Kleider und die Asche für ihre Häupter hätten<sup>28</sup>! Trost verbat er sich offenbar. Wozu auch? Hatte er sich doch schon lange nach dem Tode gesehnt und Monate zuvor das Jahr 1536 als das seines Todes bezeichnet und das Ende am dritten und zweiten Tag, bevor er starb, vorausgesagt<sup>29</sup>.

Am Abend des 11. Juli verschlimmerte sich sein Zustand schnell, so dass Froben, wie abgemacht, Amerbach rufen liess und nach dem Arzt Sebastian Sinckeler sandte, damit dieser, vom Kranken unbe-

merkt, vernehmen könne, was auch er, Froben, gehört hatte<sup>30</sup>. Ob es hierbei um die Diagnose des bevorstehenden Todes oder das Mitanhören der letzten Worte ging, ist schwer auszumachen<sup>31</sup>. Bis zuletzt bei Bewusstsein<sup>32</sup> versuchte der Sterbende, obwohl die Zunge am Gaumen klebte<sup>33</sup>, noch und noch<sup>34</sup> Worte, Sätze zu artikulieren, und nur dank der Wiederholung wurden sie offenbar teilweise verständlich: «Jesus, erbarme Dich mein, Erbarmen, Barmherzigkeit, Herr erlöse mich, mach eine Ende, liebe God» war wiederholt zu vernehmen<sup>35</sup>, gelegentlich sogar ein ganzes Bibelzitat wie etwa des blinden Bartimäus Anrufung Christi<sup>36</sup> oder vielleicht die Anfangsworte eines Busspsalmes<sup>37</sup>. «Nichts als der süsse Name Jesu kam über seine Lippen. Ihn rief er aus der Tiefe seines Herzens an, ihn bald um Erbarmen, bald um ein baldiges Ende anflehend», schreibt Amerbach am 1. Februar 1537 zusammenfassend<sup>38</sup>.

So fromm also, so demütig, «sanctissime, christianissime»<sup>39</sup>, starb der grosse Erasmus, er, den Luther als gottlosen Epikuräer denunzierte<sup>40</sup> und den wir gerne als Vorläufer der Aufklärung sehen. Erinnert uns sein Tod jedoch nicht viel eher an die *Devotio moderna* oder an den Pietismus? Könnte es sich deshalb vielleicht um eine fromme Legende handeln, von den Freunden dem Toten «angedichtet», wie wiederum Luther vermutete<sup>41</sup>, damit ihn keine der Parteien aufgrund seines Todes mit Beschlag belegen oder verdammen könne? Also ein letzter Balanceakt der Freunde zugunsten des Erasmus? Die Frage ist zweifellos berechtigt. Doch was halten wir Luthers Unterstellung und unseren eigenen Zweifeln entgegen?

Zunächst wieder Erasmus' eigenes Büchlein «Über die Vorbereitung auf den Tod». Da heisst es z.B.: «Aber doch so ist der allerkreftigest trost (im Sterben), die augen des glaubens von Christo Jesu nymer mehr verwenden (= abwenden), der sich gentzlich für vns dargestreckt hat, der vnser aduocat ist bei Gott, der für und für schreiet: «Kummen zü mir alle, die do arbeiten (= mühselig sind) vnd beladen sint, (. . .) ich will uch erquicken (. . .)». (. . .); dann aber auch «die erzalung der ort (= Stellen) auss Gottlicher gschrift, die vnss die onergrüntlich barmhertzikeyt (= misericordia) Gottis preisen . . .<sup>42</sup>»

Zweitens muss dem Skeptiker die Frage nach den im Sterbezimmer anwesenden Personen und nach den Wegen beantwortet werden, auf denen das, was sie hörten, auf uns gekommen ist. Quellenkritik also!

Von zweien wissen wir ausdrücklich, dass sie am Sterbebett anwesend waren. Der eine ist Amerbach<sup>43</sup>. Hieronymus Froben, der Hausherr, ging zweifellos im Hintergrund aus und ein, wie er dies schon am Abend getan hatte<sup>44</sup>. Von Sinckeler wissen wir nur, dass er gerufen wurde, um unbemerkt zu lauschen. Ob er kam und blieb,

wissen wir nicht<sup>45</sup>. Anwesend muss ferner Erasmus' flämischer Diener, der junge Lambert Coomans gewesen sein. Die 200 Gulden nämlich, die ihm Erasmus vermacht hatte unter der Bedingung, «dass er mir im Sterben beisteht» (si mihi morienti adfuerit), erhielt er ausbezahlt<sup>46</sup>. Dann war da möglicherweise noch jener bisher nur von Ludwig Sieber beachtete Andreas Giesser, «so doctor Erasmo jnn der kranckheit gwartet», also ein Krankenpfleger. Er wurde für seine Dienste aus dem Nachlass mit 3 Stück Silber honoriert<sup>47</sup>. Der zweite aber, der nachweislich bis um Mitternacht ausharrte und Erasmus «beistand» (adfuit), ist Simon Grynaeus, Professor der griechischen Sprache und damals seit gut drei Monaten zugleich Lehrer der neutestamentlichen Theologie. Nach Basel berufen, als Erasmus die Stadt verliess, war er nun mit Amerbach zusammen die Hauptstütze der wiedereröffneten Universität, jedoch im Gegensatz zu diesem von grosser wissenschaftlicher Ausstrahlung und ein entschiedener Anhänger des reformierten Kirchenwesens und führender religionspolitischer Diplomat Basels<sup>48</sup>. Seine Anwesenheit im Sterbezimmer war bisher unzureichend belegt und durch die Forschung nicht gesichert<sup>49</sup>.

Doch nun stellt sich heraus, dass dieses Faktum auf einem dreifachen, zuverlässigen zeitgenössischen Quellenfundament beruht. Auf Grynaeus eigener, von zweiter Hand überlieferter Aussage den Strassburgern gegenüber<sup>50</sup>, auf einem Briefzeugnis Oporins vom 1. August<sup>51</sup> und auf Heinrich Pantaleons Bericht von 1566<sup>52</sup>, also eines jener Lateinschüler und Studenten, die Erasmus die letzte Ehre erwiesen hatten<sup>53</sup>! Grynaeus, der Erasmus im Sterben und vielleicht schon zuvor in der Krankheit seine «Liebesdienste» erwies, das hat Konsequenzen, nicht zuletzt hinsichtlich der Gesamtbeurteilung dieses letzten Balanceaktes<sup>54</sup>. Für uns ist hier jedoch vor allem ein Teilaspekt von Belang: Dank Grynaeus verfügen wir für Erasmus' letzte Worte nebst der gedruckten und brieflichen Basler Überlieferung über einen zweiten, ebenso authentischen Quellenkomplex, nämlich die auf seinem mündlichen Bericht beruhenden brieflichen Mitteilungen der Strassburger vom Juli 1536<sup>55</sup>. Da sich beide Überlieferungen inhaltlich decken, bleibt somit für den Verdacht, Erasmus letzte Worte seien, wenn nicht gefälscht, so doch frisiert worden, kaum mehr Platz. Zumal man sich nur schwer vorstellen kann, dass Amerbach, dieser äusserst skrupulöse Jurist und übervorsichtige Verwalter von Erasmus' Nachlass, das Risiko einer entsprechenden Absprache mit Grynaeus hätte wagen können.

«Sanctissime vixit, sanctissime mortuus est» (er lebte als sehr frommer Christ und starb als solcher), das ist die Formel, mit der Amerbach Leben und Sterben seines Freundes später umschrieb<sup>56</sup>. Doch

müssen wir dazu aus der Sicht der damaligen alten Kirche und der neuen Kirchen abschwächend hinzufügen: Ohne dass er die sakramentalen Heilmittel der alten Kirche, der er formell noch angehörte, beanspruchte, und ohne dass er den Zuspruch der neuen Kirche, die ihm Asyl geboten hatte, offen in Anspruch nahm und sich somit demonstrativ als Glied einer Kirche auswies, die umfassender war als die sichtbaren Kirchen. In diesem weiten, aber «allerchristlichsten» Rahmen war es der Basler Kirche möglich gewesen, ihm in exemplarischer Weise Toleranz *ad personam* zu gewähren und ihn seinen – man möchte fast sagen «ökumenisch überhöhten» – Mittelweg bis ans Ende beschreiten zu lassen<sup>57</sup>.

In die Mitte war er zum Schluss auch in anderer Hinsicht geraten, nämlich ins Spannungsfeld zwischen der Muttersprache und dem Neulatein, das er mitgeschaffen und dessen er sich ausschliesslich bedient hatte. «Lieve God» hat er nämlich wiederholt geseufzt, und es ist nicht belegt, dass dies sein absolut letztes Wort war, wie oft behaupt wird<sup>58</sup>.

Die Männer im oberen Saal des Hauses «Zum Lufft» konnten aufatmen: Ihrem Freund war ein Toteskampf erspart geblieben, und er hatte sein Leben und Denken im Tode nicht Lügen gestraft, von «list oder betrüg» keine Spur! An ihnen war es nun, im Einvernehmen mit dem Rat den letzten Balanceakt, die Bestattung, in die Wege zu leiten. Der Verstorbene hatte auch hier vorgesorgt, indem er in seinem letzten Testament – im Gegensatz zu früheren Verfügungen<sup>59</sup> – über die Beisetzung nichts bestimmt und somit den Baslern freie Hand gelassen hatte, wohl wissend, dass von diesem Akt die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden konnte. Erstaunen konnte dieser Verzicht nur den, der sein Büchlein nicht kannte und nicht wusste, dass das kirchliche Funeralritual für den Verfasser zur Erlangung des Seelenheils letztlich so wenig notwendig war wie der Priester und die Sakramente am Sterbelager. Im Gegenteil! Oft nur Anlass zu falscher Sicherheit<sup>60</sup>!

Der Weg für ein Begräbnis nach «evangelischem Ritus» war somit frei. Doch was hiess das? Das hiess, um es mit den damaligen Verächtern der Zwinglianer krass zu formulieren: «Den Leichnam verscharren wie den Kadaver eines Esels», und, so füge ich hinzu, «Friedhof = Schindanger»<sup>61</sup>. Und tatsächlich ist nur schon das Wort «Ritus» (= gottesdienstlicher Brauch) in diesem Zusammenhang fehl am Platz<sup>62</sup>. Denn die Exequien (deutsch: libvolg, volg)<sup>63</sup>, das herkömmliche kirchliche Begräbnis, waren abgeschafft, die Grablegung war zur weltlichen Angelegenheit geworden (freilich im Rahmen des exklusiv reformiert-christlichen Gemeinwesens) und z.B. in Zürich den Zünften überbunden. Das bedeutete nicht zuletzt auch Verzicht

auf ein Grabmonument oder einen Grabstein und somit für jedermann Verzicht auf dauernde Markierung des Grabes überhaupt. «Hier gibt es keinen Unterschied zwischen Arm und Reich . . . Inskünftig werden keine Grabschriften mehr auf Stein- oder Erzplatten angebracht. Die Gräber werden nicht mehr mit behauenen Steinen bedeckt, damit nicht jener Grabmalluxus sich wieder breit mache . . . (Die Knochen der Toten bleiben in der Erde), damit sie, gemäss dem Wort des Herrn, zu Staub werden.» So in Zürich 1559<sup>64</sup>. Und ein zwinglischer Reformator und grosser Verehrer Oekolampads begründet: «(Wegen des ewigen Lebens) ist es ein unnützes Ding und eine hoffärtige Pracht, köstliche Begräbnisse (= Grabmäler) aufzurichten, wie denn die Reichen köstliche Gräber machen, die viele tausend Gulden kosten, wie vor Zeiten die Ägypter ihre Pyramiden aufgerichtet haben; es kommt der Seele nicht zum Trost. So bedarf der Leib der Pracht nicht; er empfindet nichts, und es gilt ihm gleich (viel), wo er liegt. Wo ihn Gott anweist, da muss er bleiben, es regne oder schneie darauf, wie der Poet sagt: «Wer kein Grab hat, den deckt der Himmel»<sup>65</sup>. Vor allem muss die Seele selig werden<sup>66</sup>.» Klingen diese letzten Sätze nicht wie eine Paraphrase zu Erasmus' Büchlein?

Wie schöne Theorie klingt *uns* das in den Ohren, und wir denken, Basels Münsterkreuzgänge vor Augen: Mindestens für Basel ohne Folge! Ja und nein! Indessen: Können Sie mir das Grab Vadians<sup>67</sup> zeigen, oder das Berthold Hallers<sup>68</sup>, Johannes Comanders<sup>69</sup> oder Bullingers<sup>70</sup>? Die genaue Stelle von Calvins Bestattung war schon wenige Wochen nach seinem Tod nicht mehr auszumachen<sup>71</sup>! Lauter Zufälle? Keineswegs! Ein weiteres, noch krasserer Beispiel: *Zwingli*, den wir gar nicht erwähnen müssten, da sein Leib als der eines Ketzers verbrannt wurde. Doch Thomas Platter hatte Knochenreste aus der Asche gerettet und nach Basel mitgebracht. Antistes Myconius jedoch, als er davon erfuhr, setzte sie nicht bei, sondern warf sie in den Rhein! Das ist konsequent, geradezu pietätlos-konsequente reformierte Praxis<sup>72</sup>. Aber bei Oekolampad, wollen Sie einwenden, da machten wir Basler doch eine Ausnahme! Nein! Nach seiner Beisetzung wurde gemäss Kirchenordnung im Rahmen des Werktagsgottesdienstes im Münster sein «Gedächtnis» gehalten. Ein Epitaph gab es damals auch für ihn nicht, noch nicht<sup>73</sup>!

Die Bestimmungen der Basler Kirchenordnung von 1529 nun waren auch für die Freunde und den Rat massgebend im Hinblick auf die Bestattung des Erasmus. Aber gerade die völlig marginale Art, wie dort darüber gehandelt wurde, bot einen Rahmen, der flexibel genug war, um dem toten Humanistenfürsten die gebührende Ehre auch im Tod zu erweisen, zumal Erasmus ja ohne sakramentales Viaticum und offensichtlich ganz in der Glaubenshaltung gestorben



war, die man seit 1529 von jedem Basler erwartete. Die einschlägigen Bestimmungen lauten (leicht gekürzt): Auf Wunsch sollen die Pfarrer «anstatt der volge» (also der Exequien) im Rahmen der täglichen Predigt (werktags im Münster, sonntags in allen vier Pfarrkirchen) «die gedechtnus» (memoria, das Gedenken) begehen «mit einer gottlichen, tröstlichen vermanung»<sup>74</sup>.

Dies der institutionelle Rahmen. Was nun jedoch den tatsächlichen Vorgang der Bestattung des Erasmus anbelangt, so verfügen wir über keine Basisinformationen, wie sie Rats- und Regenzprotokolle bieten könnten. Denn solche hielt man damals in Basel für überflüssig, im Gegensatz zu den peinlich genau geführten Rechnungsbüchern. So müssen wir uns an die zufällig überlieferten Fakten halten und zunächst fragen, was die drei offiziellen gedruckten Quellen von 1536<sup>75</sup>, 1537<sup>76</sup> und 1540<sup>77</sup>, für die Amerbach allein oder zusammen mit Beatus Rhenanus verantwortlich zeichnete, aussagen oder verschweigen. Auf Einzelheiten muss ich verzichten. Zusammenfassend lässt sich jedoch folgendes festhalten: Über das Rituelle, also eine allfällige Mitwirkung der Basler Kirche, wird gar nichts gesagt. Mit grossem Nachdruck wird jedoch herausgestrichen, wie sehr es dem Rat, der Bürgerschaft und vor allem der Universität (sie erschien in corpore) ein Anliegen war, den Verstorbenen gebührend zu ehren. Hierbei werden 1536 vor allem das Leichenbegängnis und der Ort der Bestattung ausführlicher geschildert, während 1540 nebst dem allgemeinen Hinweis auf das Grab «in aede sacra cathedrali» (im Kathedralheiligtum!) besonders das inzwischen errichtete Grabmal gewürdigt wird. 1537 ist ausser einem Hinweis auf die Studenten, die den Sarg trugen, auf alles Detail verzichtet. – Klug ausbalanciert war, das zeigen diese Berichte, vor allem die Wahl des Münsters als Begräbnisplatz. Man machte sich damit das sehr wirkungsvolle, damals vom Kultischen her jedoch nur noch historische Faktum «Kathedrale» zu nutzen, um alt- und neugläubige Freunde des Doktors und Professors der Theologie zufriedenzustellen und seinen Verächtern nicht Vorschub zu leisten. Zugleich schonte man aber die Gefühle der Bürgerschaft, indem man einen der Ihren dort beisetzte, wo bisher die hohe Geistlichkeit und der Adel begraben worden waren.

Glücklicherweise sind wir über das, was Amerbach und Rhenanus geflissentlich verschweigen, durch einen Geschäftsbrief aus dem Froben-Kreis<sup>78</sup> und ein Erasmus pamphlet<sup>79</sup> hinreichend informiert, und zwar dahin, dass die Kirche bei der Bestattung tatsächlich mitwirkte, indem Antistes Oswald Myconius<sup>80</sup> anlässlich der Beisetzung im Münster am 12. Juli – den Zeitpunkt kennen wir nicht<sup>81</sup> – eine kurze Predigt hielt (conciuncula)<sup>82</sup>, worin er «einen grossen Teil der Verdienste des Toten kurz erwähnte». «Und», so fährt der Brief-

schreiber fort, «am kommenden Dienstag (18. Juli)<sup>83</sup> – der Rat hat dieses Datum festgesetzt – wird nach unserem Brauch (*more nostro*) sein Gedächtnis gehalten» (*memoria peragetur*, nicht *celebrabitur* = gefeiert). Das ausdrückliche «*more nostro*» beim «Gedächtnis» nährt den Verdacht, dass die Leichenpredigt – dieser Ausdruck drängt sich nun auf – im Münster nicht dem Basler Brauch entsprach, sondern eine Sonderregelung *ad personam Erasmi* darstellt, die mit Rücksicht auf den guten Ruf der Stadt getroffen wurde. War das vielleicht die Geburtsstunde von besonderen Abdankungsgottesdiensten in Basel und somit des Basler Leichenpredigtbrauchs überhaupt? Das bleibt zu untersuchen<sup>84</sup>.

Dass das Anbringen von Epitaph und Grabplatte nicht «*more nostro*» erfolgte, bedürfte nach dem bereits Gesagten eigentlich keiner Begründung mehr. Doch wissen wir in diesem Fall sogar ausdrücklich, dass es sich um eine vom Rat gebilligte Ausnahmeregelung handelte<sup>85</sup>, wiederum um einen heiklen Balanceakt. So wurde der Bildhauer im Werkvertrag verpflichtet, den Stein unter Ausschluss der Öffentlichkeit in seinem Atelier zu bearbeiten, um jeden Anstoss zu vermeiden<sup>86</sup>. Und weshalb hätte sonst Hieronymus Froben befürchten müssen, die namentliche Erwähnung des Erben und der beiden Testamentarien auf dem Epitaph könnte den Genannten Neid und Argwohn zuziehen<sup>87</sup>? Kein Wunder schliesslich, dass auch die Inschrift selbst – Amerbach verfasste sie schon im Frühherbst 1536<sup>88</sup> – ganz von dieser Ausnahmesituation geprägt ist und deshalb später oft als klägliches Machwerk getadelt wurde<sup>89</sup>.

Welches ist ihr Inhalt<sup>90</sup>? Unter Hinweis darauf, dass ein Gelehrter, der sich durch seine Werke unsterblich gemacht habe, keines Grabdenkmals bedürfe, gibt sie als ihren einzigen Zweck an: Anzuzeigen, wo die sterblichen Überreste dieses «*vir omnibus modis maximus*», dieses ausserordentlichen Mannes, beigesetzt seien<sup>91</sup>. Kurz: Markierung des Grabes! Für spätergeborene Besucher desselben, die über das Basler Funeralbrauchtum von 1536 nicht unterrichtet waren, tatsächlich eine Banalität, für den Zeitgenossen jedoch wohl das Maximum dessen, was er im Rahmen der behördlichen Toleranz *ad personam* billigen konnte oder dulden musste.

Diese Duldsamkeit wurde den Baslern jedoch in homöopathischen Dosen beigebracht, indem das Grab in der ehemaligen Marienkapelle zunächst offenbar nur durch das Anbringen des Namens auf der Bodenplatte kenntlich gemacht wurde. Offenbar sage ich, weil wir in diesem Fall nur über den vor 50 Jahren wieder aufgefundenen Stein und keine aktenmässige Überlieferung verfügen<sup>92</sup>. Genau umgekehrt verhält es sich bei der definitiven Bodenplatte, die 1537 verlegt wurde: Sie ist verschollen, doch kennen wir

ihr Aussehen – konventionelle Inschrift und darüber das Wappen des Erasmus, der Terminus – und ihre Entstehungsgeschichte genau<sup>93</sup>. Noch besser und bis in alle Einzelheiten sind wir über die Errichtung des bis heute erhaltenen Epitaphs unterrichtet. Dieses wurde erst im Spätherbst 1538 aufgerichtet, *monumental* in seinen Ausmassen, *hervorragend* durch Material und Bearbeitung und, bis 1853, *unübersehbar* schräg gegenüber von der Kanzel angebracht. Zwar wider Basler Brauch, jedoch in jeder Beziehung sinnvoll, so sinnvoll, dass man hinter dem entsprechenden Ratsbeschluss Amerbachs Regie vermuten muss. Für den nämlich, der die seit 7 Jahren beseitigte alte Ausstattung des Münsters noch vor Augen hatte und im Herzen hochhielt, war es der Ehrenplatz zur Rechten des Triumphkreuzes, also des Gekreuzigten. Dieser war auch jetzt – allerdings nur noch symbolisch – an hohen Festtagen auf dem in nächster Nähe stehenden hölzernen Abendmahlstisch gegenwärtig. Stets aber mahnte das Epitaph die Münsterprediger daran, dass hier einer der Ihren begraben lag, ein Theologe, dessen umfanglichste selbständige Abhandlung der Ekklesiastes war, ein Werk also, das dem Predigen und den Predigern galt, und zu dessen Fertigstellung der Autor ja einst nach Basel zurückgekehrt sein wollte<sup>94</sup>. Und dass gerade die Zwiesprache mit den nachgeborenen Lesern seiner Werke echtes Überleben eher gewährleiste als ein prunkvolles Grabmal, das war hier bekanntlich zu lesen, zwar nur in einem Nebensatz der «verworrenen», «albernen» Inschrift<sup>95</sup>, aber dafür – in schöner erasmischer Widersprüchlichkeit – in vergoldeten Buchstaben, wie sie der Rat vier Jahre später für die Reformatorentafel unpassend fand.

Der im Hauptsatz der Inschrift angegebene Zweck, nämlich die genaue Markierung des Grabes, wurde, sie Sie wissen, auf die Dauer nicht erreicht. Im Gegenteil, er wurde geradezu verhindert, nachdem die Bodenplatte zu einem unbekanntem Zeitpunkt beseitigt und das Epitaph 1853 versetzt worden waren, indem man nun von der selbstverständlichen Annahme ausging, das Grab befinde sich unmittelbar vor dem Epitaphpfeiler. Die verheerenden Folgen, die dieser Irrtum während der vergangenen 50 Jahre für Erasmus' Andenken hatte<sup>96</sup>, sind hinlänglich bekannt.

Doch wie leicht ist diese Fehlleistung, die schon im Epitaph selber vorgegeben war, nun rückblickend zu verschmerzen, wenn man bedenkt, dass dieses zunächst Anlass zur Errichtung der Reformatorentafel gab und hernach mittelbar unserer Stadt die reiche Fülle der nachreformatorischen Epitaphik bescherte<sup>97</sup>, kunst- und geistesgeschichtlich ebenso beachtlich, wie sozial- und personengeschichtlich bedeutsam. Vergessen wir jedoch nicht: Nur dank Erasmus kam auch Oekolampad nachträglich zu einem Grabmal!

Doch hiermit haben wir weit vorgegriffen. Kehren wir ein letztes Mal in die nächtliche Stille des Sterbezimmers zurück. Langsam ergreift der Alltag wieder Besitz von den Anwesenden oder Hinzugekommenen. Für Froben heisst das u.a.: Fertigstellung der Origenes-Ausgabe, deren Vollendung Erasmus nun versagt blieb, bis zur bevorstehenden Frankfurter Herbstmesse<sup>98</sup>. Amerbach, den der Abschied vom väterlichen Freunde wohl am tiefsten bewegte<sup>99</sup>, liess einen Maler rufen, damit er die Gesichtszüge des Toten nochmals festhalte<sup>100</sup>. Dann galt es für ihn – neben den laufenden Amtsgeschäften – die amtlichen Verfahren einzuleiten, insbesondere das der Inventarisierung des umfangreichen Nachlasses und der Testamentseröffnung. Diese war in Zusammenarbeit mit dem Rat vorzubereiten und bedeutete für die städtische Kanzlei ein Pensum von mehreren Tagen, bedingt durch die grosse Schreib- und Übersetzungsarbeit, die dabei zu leisten war, um ganz zu schweigen von den juristischen Problemen, die es dabei zu bedenken gab<sup>101</sup>. So kann es nicht wundern, dass die offizielle Testamentseröffnung erst auf die Morgenfrühe des 18. Juli angesetzt werden konnte und somit – sicherlich nicht zufällig – unmittelbar vor dem «Gedächtnis» stattfand<sup>102</sup>. Kaum auszudenken, was nur schon an Korrespondenzen anfiel, bis die Legate ausgerichtet und die Finanzen geordnet waren. Doch nun galt es für Amerbach zu halten, was sich Erasmus von ihm als Erben versprochen hatte: Freundschaft über den Tod hinaus, höchstes Verantwortungsgefühl, absolute Integrität und Uneigennützigkeit. Nur einmal konnte Amerbach ein zusätzliches und heikles Agendum als bereits erledigt sogleich ad acta legen. «Du solltest unbedingt», so schrieb Rhenan am 20. August 1536, «durch einen Goldschmied eine kleine Beiplatte mit einer Inschrift versehen lassen, die einen Überblick über die Verdienste und das Leben des Erasmus bietet. Dies im Hinblick darauf, dass Du diese Platte dereinst, wenn der Grabstein aufs Grab gelegt werden soll, in einem Tongefäss in der Erde vergraben kannst. Das wirst Du völlig unbemerkt tun können, wenn Du die Tafel im Erdreich vergräbst, während die Arbeiter zum Essen weggegangen sind. Überleg Dir das gut<sup>103</sup>!» Weshalb es da für Amerbach nichts mehr zu überlegen, geschweige denn zu tun gab, wird Ihnen anschliessend Dr. Kaufmann berichten<sup>104</sup>.

Äusserst unsanft wurde Grynaeus in den Strudel der religionspolitischen Hektik jener Monate und Tage zurückgerissen. Französische Glaubensflüchtlinge gehörten zum damaligen Strassenbild Basels, und eben war eine Gruppe solcher von Strassburg über Basel und Zürich nach Bern unterwegs, um eine diplomatische Demarche dieser Städte zugunsten der verfolgten Evangelischen bei König Franz I. zu erwirken<sup>105</sup>. Calvin war ein solcher Exulant. Er hatte sich in Basel

aufgehalten, und die Drucklegung seiner *Institutio* und die Aufnahme seiner Tätigkeit in Genf umrahmen das Ende des Erasmus in eigenartiger Koinzidenz<sup>106</sup>. Hier nahmen Entwicklungen ihren Anfang, die für Erasmus' Heimat und sein Nachleben daselbst unabsehbare Folgen haben sollten. Doch nicht dem neuen Freund Calvin und dessen Landsleuten galt nun Grynaeus' erste Sorge. Denn was Basel damals in Atem hielt und Grynaeus zwang, sich gleichsam von Erasmus' Grab weg reisefertig zu machen, um am 14. Juli das Schiff nach Strassburg zu besteigen, war ein historischer Entscheid, der Basel unmittelbar betraf: Die Frage, ob die Schweizer der Wittenberger Konkordie beitreten und so Hand zur Einigung im Abendmahlsstreit mit den Lutheranern bieten sollten<sup>107</sup>. Butzer und Luther, dieser sogar mit einem persönlichen Schreiben an Bürgermeister Jacob Meyer, setzten Basel damals unter schweren Druck<sup>108</sup>. Kein Wunder, dass Erasmus' Tod so zum marginalen Ereignis für die führenden Männer wurde und seine Erwähnung in Briefen unterblieb oder nur ganz nebenbei erfolgte<sup>109</sup>. Ein Glück, dass Grynaeus die Strassburger mündlich ins Bild setzen konnte<sup>110</sup>!

Wer von den Verantwortlichen hatte da schon Zeit, das Leichenbegängnis vorzubereiten? Vermutlich war die Universität dafür zuständig, da Erasmus, wenn schon nicht Glied der Universität, so doch promovierter Akademiker war. Das von vielen begehrte Amt eines Funeralzeremonienmeisters des Erasmus wurde einem 31jährigen Zürcher Studenten übertragen, einem Neuling in Basel, der zuvor lange als Begleiter des noch minderjährigen Conrad Gesner in Frankreich studiert und 1535 in Paris zum Magister promoviert hatte. Was ihn, abgesehen von Charakter und Bildung, empfahl: Er war Amerbach als Jusstudent bekannt, lebte im Pensionat des Grynaeus und war der Schwager Conrad Pellicans. Es war Johannes Fries, der später – gerade auch wegen seines Humors – hochgeschätzte Zürcher Lateinschulmeister und Verfasser des Fries-Lexikons, das während Jahrhunderten für Lateiner unentbehrlich war und heute für die Kenntnis der deutschen Sprache des 16. Jh. erneut grundlegend ist. Kurz: Ein Mann von bestem humanistischem Zuschnitt<sup>111</sup>. Und wir können nur darüber staunen, wie harmonisch auch er sich jenem Kreis einfügt, von dem Erasmus bis zuletzt umgeben war. Eines jedoch trübte die Harmonie: Antistes Myconius blieb immer auf Distanz. Zwar hielt er die Leichenpredigt, von Amtes wegen wohl dazu verpflichtet, aber er war Erasmus nicht wohlgesinnt<sup>112</sup>, und dies mag nebst dem Konkordienstreit der Grund dafür sein, dass er in seinen aufgeregt-aufgebrachten Briefen an Bullinger vom 15., 19. und 31. Juli<sup>113</sup> Erasmus' Tod und Begräbnis mit keinem Wort erwähnt. Einen anderen müssen wir jedoch in diesen

Kreis einschliessen, obwohl er sich stets im Hintergrund hielt und zudem ein geheimer Verehrer Luthers war<sup>114</sup>: Sigismundus Gelenius, Frobens und damit Erasmus' unentbehrlicher Korrektor, ein gebürtiger Böhme und vorzüglicher Philologe. Die verdiente öffentliche Anerkennung hatte ihm Erasmus schon 1535 an versteckter Stelle im *Ekklesiastes* gezollt<sup>115</sup> und diese Worte hernach durch die Tat bekräftigt, indem er ihm testamentarisch 150 Gulden (etwa 100 000 Franken) vermachte<sup>116</sup>.

Gelenius ist es, der uns in einem Brief an Melanchthon vom März 1536 die denkwürdige Szene des letzten Besuches von Butzer und Capito bei Erasmus überliefert hat. Sie waren Ende Januar als ungebetene Gäste auf der Basler Synode, die das erste Helvetische Bekenntnis beriet, erschienen und hatten sich Zutritt zu Erasmus verschafft. Nach längerer, unverbindlicher Plauderei kann es Butzer nicht lassen, das Gespräch auf den Konkordienstreit zu lenken. Er fordert Erasmus auf, seine fundierte Meinung in dieser Sache zu äussern und so jener Partei, der er beipflichte, dank seiner Autorität das Übergewicht zu geben und somit den Streit zu beenden. Worauf Erasmus ebenso kurz und bündig wie ausweichend-sibyllinisch antwortet: «Ubi vos fueritis concordēs, nec ego ero discors» (Wenn ihr einig seid, werde auch ich mit euch nicht mehr uneins sein)<sup>117</sup>. Erasmus nochmals einsam in der Mitte, in der Balance, diesmal jedoch nur noch zwischen den Fronten der Neugläubigen? Konnte Melanchthon Erasmus' Antwort anders deuten? Können wir es? Und haben nicht schon die Zeitgenossen hüben und drüben Erasmus' Übersiedlung nach Basel sogleich oder nachträglich genau so interpretiert, als uneingeständenes, faktisches Bekenntnis zum Neuen Glauben, als «Offenbarung der Gesinnung, die er insgeheim in seinem Herzen trug», während er in seinen Briefen die Öffentlichkeit genau das Gegenteil glauben machen wollte<sup>118</sup>? Weist nicht auch der Wortlaut seines Testamentes implizite in der gleichen Richtung? Hat dieser Brief vielleicht zusammen mit dem Wissen um Grynaeus' Anwesenheit im Sterbezimmer Melanchthon 20 Jahre später zur vorbehaltlosen Feststellung veranlasst, Erasmus habe zuletzt «gewünscht, Bürger, Glied der Basler Kirche zu sein» (Et civis esse ecclesiae Basiliensis voluit)<sup>119</sup>? Sicher ist, dass für den Basler Rat dieser Wunsch, dieses potentielle Bekenntnis hinreichend war für einen Akt früher ökumenischer Toleranz ad personam magni Erasmi. Melanchthon indessen mag dies unbewusst dazu veranlasst haben, am dritten Tag vor seinem Tode<sup>120</sup> in schwerer Krankheitsnot in den Seufzer «fac finem» (mach ein Ende) auszubrechen und dabei wie entschuldigend auf das Vorbild des Erasmus hinzuweisen und hernach bis zum Ende ausser zwei Psalmworten immer wieder, gleich Eras-

mus, die flehentliche Bitte zu wiederholen: «Deus, miserere mei» (Gott, erbarm dich mein)<sup>121</sup>. Da hatte eine jener «*pietatis scintillae*» gezündet, von denen Erasmus in seinem letzten Brief an Melancthon festgestellt hatte, dass, solche «Glaubensfunken» in die Herzen anderer gelegt zu haben, ihm nun zu grösserem Trost gereiche als sein ganzer Einsatz für die *bonae literae*<sup>122</sup>. War er sich wohl bewusst, dass dies in letzter Konsequenz auch als Bekenntnis zum Glaubensbrand der zwinglischen Reformation gedeutet werden konnte, den er mit entfacht hatte, vor dem er geflohen war, ohne voraussehen zu können, dass die reinigenden und heilsamen Wirkungen dieses verheerenden Feuers das politische, soziale und religiöse «Gehäuse» schaffen würden, in dem er dereinst wohlgeborgen in grossem Gleichmut dem «Terminus» seinen Tribut zollen würde<sup>123</sup>?

## Anhang I

### *Zum nachreformatorischen Funeralwesen in den reformierten Orten der Eidgenossenschaft unter besonderer Berücksichtigung von Basel*

Wie schwierig es ist, sich ein klares Bild vom Bestattungsbrauchtum in Basel und den übrigen reformierten Orten der Eidgenossenschaft zur Zeit, da Erasmus starb und begraben werden musste, zu machen, zeigt mit aller Deutlichkeit F. Merkels Artikel «Begräbnis» in der Theologischen Realenzyklopädie (=TRE) 5, 1980, S. 746 ff. Denn an Konkretem über den Schweizer Bereich wird daselbst nur gesagt, die Bestattung werde hier noch heute als Abdankung bezeichnet, was daher rühre, dass hier die Toten nach der Reformation «ohne Mitwirkung der Prediger durch die Leichenträger bestattet wurden» (S. 748; unter einzigem Verweis auf die Genfer Kirchenordnung von 1561, Art. 136 ff.). Damit wird jedoch vorausgesetzt, dass Genf für die ganze reformierte Schweiz massgebend gewesen sei, was, wie anzunehmen ist und gleich zu beweisen sein wird, natürlich nicht zutrifft. Ferner wird ganz allgemein festgestellt, dass es selbst im lutherischen Bereich im Gegensatz zu Taufe und Trauung keine «allgemeingültige Begräbnisordnung» gegeben habe, was zur Folgerung veranlasst, dass dies im Schweizer Raum noch viel weniger der Fall gewesen sein könne. Andererseits scheint sich im deutschen Südwesten insofern ein schweizerischer Einfluss bemerkbar zu machen, als es hier – im Gegensatz zum Nordosten – beim Begräbnis keine sozialen Unterschiede gab.

Es gilt somit hinsichtlich der Schweiz folgendes festzuhalten:

1. Auch hier müssen wir mit starken örtlichen Unterschieden rechnen, selbst zwischen Stadt und Land desselben Ortes – und trotz offensichtlicher Säkularisierung der Bestattung mit bloss noch restlicher, allenfalls allmählich wieder einsetzender marginaler Beteiligung der Kirche.

2. Die Liturgiegeschichte kann uns beim Erfassen dieser marginalen Mitwirkung nicht helfen. Denn ein flüchtiger Blick in einzelne Liturgien belehrt uns, dass entsprechende Formulare erst im 18. Jh. Aufnahme in die hergebrachten Agenden finden. Basel: Erst als Anhang zum alten Agendbüchlein in der Ausgabe von 1701; Sankt Gallen: 1738; Mülhausen: 1769. Wir haben es also im besten Fall mit einer sehr schwer erfassbaren paraliturgischen Erscheinung zu tun.

3. Auch für den Staat handelt es sich jedoch um eine marginale, weil sich zwangsläufig ohne sein Mittun erledigende Angelegenheit, ausgenommen in Pestzeiten. Entsprechend dünn gesät ist das spezifische Quellenmaterial (gedrucktes und Akten) wie auch die Fachliteratur.

4. Es ist deshalb ein grosser Glücksfall, dass wir in den entsprechenden Abschnitten von Ludwig Lavaters «De ritibus et institutis ecclesiae Tigurinae opusculum», s. l. et a., Widmungsepistel L. Lavaters an den Leser vom Jan. 1559, über eine hervorragende quellenmässige Ausgangsbasis verfügen, indem hier im Gegensatz zu einer Kirchenordnung oder einem Ratserlass, wo abstrakt und punktuell postuliert wird, eine deskriptive Quelle vorliegt, die das, was Brauch ist, für den uneingeweihten Leser anschaulich darstellt. In unserem Fall sind die Kapitel XXXII: Funera et Exequiae (fol. 26ro/vo) sowie XXXIII: Coemeteria (fol. 26vo) von Belang. In ersterem wird, ausgehend von dem in Anm. 61 zitierten Satz der genaue Verlauf eines Begräbnisses in Zürich geschildert: Der Verstorbene wird in ein Leichentuch gehüllt und auf eine Bahre gelegt. Es werden die Zunftgenossen informiert. Diese kommen zur abgemachten Zeit zum Trauerhaus und drücken den Kindern und Verwandten ihr Beileid aus, auch die Nachbarn und sonstige Bürger finden sich ein. Der Leichenzug begibt sich zum Friedhof, zuvorderst die Kinder, die Verwandten, die Freunde und die übrigen Männer, hernach die Frauen in grosser Bescheidenheit. Auf dem Friedhof keine Leichenpredigten und Lobreden, sondern nur ein durch den Zunftmeister im Namen der Angehörigen ausgerichteter kurzer Dank für das ehrenvolle Leichengeleit mit dem Versprechen, dass man in Freude und Leid Gegenrecht halten werde. Vom Friedhof in die Kirche, wo stille Gebete verrichtet werden von allen, die am Begräbnis teilgenommen haben, jedoch nicht für den Verstorbenen, sondern für dessen Familie



und dafür, dass jedermann angesichts des diesseitigen Elends nach dem ewigen Leben trachte. Am folgenden Sonntag wird in der Kirche vor versammelter Gemeinde des Verstorbenen unter Namensnennung ehrenvoll gedacht und dabei jedermann an den Tod als Schicksal aller gemahnt. – Auf dem Dorfe wird mit den Glocken geläutet, nicht dass dem Toten daraus irgendwelcher Nutzen erwüchse, sondern damit die Leute entweder zahlreich zur Beerdigung erscheinen oder, an den eigenen Tod erinnert, sich zeitig auf denselben vorbereiten. – Der zweite Text ist oben auf S. 67 bis auf die ersten Sätze übersetzt, welche lauten: In der Stadt gibt es vier Friedhöfe. Diese werden sauber gehalten, und es wird von Gesetzes wegen darüber gewacht, dass auf ihnen nichts Unziemliches getrieben wird. – Von diesem status quo von 1559 lässt sich nun anhand des von U. Rohner (S. 11 f.; vgl. unten) beigebrachten Quellenmaterials nachweisen, dass er auf Zwinglis Postulate oder unter ihm veranlasste Massnahmen zurückgeht. Allerdings muss anhand des nur auf dem Land erlaubten Grabgeläutes erwähnt werden, dass um 1550 z.B. die Schlossherren von Elgg bereits wieder Epitaphe errichteten (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Bd. 76, 1986, S. 335 f.) und um 1560 sogar der Kappeler Amtmann Steinbrüchel ein bescheidenes Epitaph in der ehemaligen Klosterkirche erhielt (Autopsie).

Wenn nun Rohner (S. 12; vgl. S. 101 f.) feststellt, Lavaters und Bullingers «Schriften» (*De ritibus . . .* und «Bericht der krancken») hätten auf die Genfer Reformation keinen Einfluss mehr haben können, da sie nach deren Durchbruch verfasst worden seien, verkennt sie die Zusammenhänge völlig, ist doch Bullingers Werk nicht erst 1564, sondern schon 1535 erschienen (vgl. oben Anm. 22; 66), und Lavater hält nur fest, was in Zürich seit Zwingli galt und selbstverständlich andernorts bekannt war und als Faktum nachvollzogen werden konnte.

Viel besser als über Zürich sind wir jedoch nun über Genf orientiert durch die volkskundliche Dissertation von Ursula Rohner-Baumberger, *Das Begräbniswesen im calvinistischen Genf*, Basel 1975. Es handelt sich um eine gute Quellensammlung zur Geschichte des Genfer Funeralwesens, die auch einschlägige Aussagen aus Calvins Werken und Briefen enthält. Leider lässt die Verarbeitung der Quellen vom historischen Standpunkt aus manchen Wunsch offen und das zusammenfassende Schlusskapitel unter dem Titel: «Parallelen zu Beerdigungen verschiedener Orte und Zeiten» bietet nicht die erwartete Synthese bzw. Herausstellung der Genfer Eigenheiten etwa im Vergleich mit Basel anhand der Arbeit von P. Kölner (vgl. unten). Wertvoll sind die zusätzlichen Quellenangaben aus den Zürcher Reformationsakten.

Besonders bemerkenswert ist, dass man sogar in Genf im neuangelegten Hauptfriedhof Plainpalais die vollkommene «Gleichheit im Tod» nicht kannte und anlässlich von Bezas Tod sogar begann, les «personnes de qualité, tant de la Seigneurie que des Ministres et professeurs» im Kreuzgang von St-Pierre zu begraben (S. 28; 37 f.; vgl. Basler Münsterkreuzgang; Schaffhauser Junkernfriedhof im Kreuzgang zu Allerheiligen seit ca. 1580; Zürcher Grossmünsterkreuzgang) und dass der grosse Ausnahmefall in Genf, der mutatis mutandis mit der Bestattung des Erasmus in Basel zu vergleichen ist, die Beisetzung des Herzogs Heinrich von Rohan *in einer Kapelle von St-Pierre* war (S. 38 f.). Wie sehr jedoch die Bestattungsbräuche von Genf und Basel im Lauf der Zeit auseinanderklafften, zeigt am besten eine geradezu verächtliche Äusserung des Baslers Jakob Bernoulli von 1676 über den Friedhof von Plainpalais: «Er ist in vier Mauren viereckig eingefasst, da Jungs und Alts ohne Unterscheid, wie die Hünd, unter den Grund geworfen wird, ohne Gesang und Klang . . . Da weisst man nichts von Leichenpredigten in den Kirchen, von Leichsermonen bey dem Grab (in Basel Standreden genannt), vom Leidklagen, Abdankungen, von Grabsteinen und Epitaphiis» (Rohner S. 48).

Die Umstrukturierung des Berner Begräbniswesens nach 1528 lässt sich in ihren wesentlichen Zügen gut überblicken anhand einer Quellensammlung, die Anton Frick, eidg. diplomierter Gärtnermeister bei der Friedhofverwaltung in Bern, zusammengestellt hat, indem er die einschlägigen Stücke aus den Fontes rerum Bernensium, den Rechtsquellen des Kantons Bern, den Ratsmanualen (aufgrund der Zusammenstellung von B. Haller), und den Polizei- und Missivenbüchern chronologisch zusammenstellte: Obrigkeitliche Erlasse über das Begräbniswesen und die Friedhöfe der Stadt Bern aus den Jahren 1233 bis 1800. Zusammengestellt von Anton Frick, Bern, 1947 (vervielfältigte Maschinenschrift). Die hervorstechendsten Massnahmen sind: Den Edlen wird ihr Bestattungsrecht in den Kapellen im Münster entzogen, nachdem man schon 1470 Fremden und schlechten Leuten das Begräbnis im Münster verweigert hatte. Der Münsterfriedhof wird aufgelassen und die Stadt in vier Bezirke eingeteilt, denen je ein z.T. neuangelegter Friedhof zugewiesen wird; die Ausführung dieser Verordnungen zieht sich bis in den Beginn der Vierzigerjahre hin, unter anderem wird ergänzend verfügt, dass die Gräber mit Stickeln markiert werden sollen. Die Beinhäuser zu Stadt und Land werden abgebrochen. 1564 zwingt die Pest dazu, ähnlich wie in Basel 1541, einen besonderen Totenacker für die armen Diener und Handwerksgesellen bereitzustellen. Einige wertvolle Ergänzungen zu Frick bietet Rohner S. 103 f., in teilweiser Wieder-

holung des auf S. 13 f. Mitgeteilten. – Im Hinblick auf die schlecht dokumentierten Vorgänge in Basel ist das Berner Beispiel besonders deshalb wichtig, weil es zeigt, dass lange Jahre, wenn nicht gar mehr als ein Jahrzehnt nötig waren, bis die Umstellung nicht nur beschlossen, sondern vollzogen war, und dass dabei zweifellos Raum für mancherlei Unregelmässigkeiten im Sinne des Beharrens oder Vorprellens blieb.

Die Geschichte des Basler Funeralwesens hat schon 1927 Paul Kölner in seiner gründlichen, reich dokumentierten und mit Anekdoten gewürzten Arbeit «Basler Friedhöfe» geschrieben, doch hat er leider den Titel zu eng gefasst. Noch bedauerlicher ist jedoch, dass genaue Quellenangaben fehlen, indem nur am Ende ein summarisches Quellenverzeichnis angefügt ist und im Einzelfall nicht einmal feststeht, ob die Angabe aus den Akten oder einer gedruckten Quelle stammt. Die Zäsur, welche die Reformation zur Folge hatte, wird – offensichtlich mangels Quellen – kaum fassbar. Das gleiche gilt für die grundlegende Arbeit von Peter Buxtorf, *Die lateinischen Grabinschriften in der Stadt Basel*, Basel 1940 = *Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft* 6, indem dieselbe bewusst nur epigraphisch-philologisch-denkmalkundlich ausgerichtet ist und nur die erhaltenen lateinischen Epitaphe berücksichtigt. Dies führt zu einer Verzerrung des historischen Sachverhaltes, der nur unter Beizug auch der nur noch abschriftlich erhaltenen lateinischen und der deutschen Epitaphe erfasst und analysiert werden kann, also unter Beizug der Inschriftensammlungen von Grunaeus, Gross und Tonjola. Deren Auswertung kann in subsidiärer Weise den Mangel an Akten wettmachen und zeigen, dass die Epitaphik seit etwa 1520 allmählich zurückgeht und schliesslich 1529 ganz aussetzt, um dann erst nach 1552 wieder kräftig einzusetzen. Dabei sind jedoch das Erasmusepitaph und die Reformatorentafel als öffentlich zugängliche Sonderfälle auszuklammern wie auch die Grabstätten der Amerbach und Adelberg Meyers als der Öffentlichkeit nicht zugängliche Familiengräber.

Auch Rolf Hartmann, *Das Autobiographische in der Basler Leichenrede*, Diss. Basel 1963 = *Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft* 90, hat das Umfeld der von ihm behandelten Leichenreden aus seiner Untersuchung ausgeklammert und kann so zur Genese der Leichenpredigt nur ungefähre Angaben machen, wobei jedoch dadurch eine völlig verzerrte Sicht entsteht, dass er schon den Nachfolger Oekolampads, Oswald Myconius, zu einem Lutheraner macht (S. 16; der Irrtum wird von Rohner S. 14 übernommen) und somit zu Unrecht voraussetzt, dass der zwinglische Einfluss schon von 1531 an rapid abnahm zugunsten lutheranisierender Tendenzen. Die Anfänge des Leichenpredigtbrauchs werden auf ca. 1570 datiert,

der erste indirekte Beleg stammt von 1590 (S. 16) und der erste direkte, amtliche ist in der Kirchenordnung von 1637 nachgewiesen (S. 17). Ein solcher findet sich jedoch samt weiteren wichtigen Angaben zum Begräbniswesen schon in der Pestverordnung vom 22. Sept. 1610 (StA Mandate, Bibl. Bf. 2, sub dato). Obwohl diese Quelle mit Vorsicht zu interpretieren ist, weil nicht klar wird, was als feste Regel und was als Sondermassnahme zu betrachten ist, belegt sie die Leichenpredigt als feste Institution. Der einschlägige Artikel lautet: «. . . weil die Leichpredigen jetzt allein in den vier Pfarrkirchen gehalten vnd in deren jeder tags mehr nit als ein einzige angestellt werden solle: Darumb mögen jenige, so zu St. Alban, St. Martin oder St. Elsbethen jemand begraben, sich ins Münster zur Predig verfügen; vnd dann alle, so etwar zubestatten, es dem herren Predicanten noch am vorgehenden abend oder doch morgens frühe ohnfehlbarlich anzeigen, auff das er sich verfasst zumachen vnnnd alle selbigen tags begräbnussen auff ein stundt anzurichten wisse.» Offenbleiben muss hierbei vor allem die Frage, was die Verordnung unter dem «Anrichten einer Begräbnis» versteht.

Somit gilt für Basels Funeralwesen des 16. Jh. das gleiche wie für die übrigen evangelischen Orte der Eidgenossenschaft ausser Zürich: Die Quellen versagen weitgehend und wir sind nebst den spröden Aussagen der Kirchenordnungen auf Einzelbeschlüsse der Behörden und entsprechende Rückschlüsse sowie vor allem auf Berichte über einzelne Bestattungen angewiesen. Vgl. dazu Rohner S. 12 f.; 29–31: «Aus der Zeit Zwinglis konnte überhaupt keine Angabe über die Bestattung gefunden werden.» «Von der Beerdigung selbst (sc. in Bern) wissen wir kaum etwas.» «Leider ist das ein Schluss (sc. Verbot der Grabsteine in Genf), den wir ohne positives Zeugnis ziehen müssen.» «Was wir weder . . . aus der Kirchenordnung oder aus den Akten vernehmen, ist die Art, wie eine Bestattung in dieser Zeit in Genf wirklich vor sich gegangen ist.»

Wie Oekolampad bestattet wurde und dass man sich dabei an die Kirchenordnung hielt, haben wir oben (S. 67 und Anm. 73) gezeigt. Aus amtlichen Schriftsätzen, die den Ratsbüchern einverleibt und somit als offiziöse Verordnungen gekennzeichnet sind («und dises umb kunfftiger gedechtnis inzuschryben bevolchen») kennen wir das Zeremoniell anlässlich der Bestattung der Bürgermeister Jacob Meyer 1541 und Adelberg Meyer 1548 (Basler Chroniken 4, Chronikalien der Ratsbücher 1356–1548, S. 103; 104 f.). Demnach wurde der erstere am 5. Oktober 1541 mit grossem Trauergeleite (u.a. Rat und Universität in corpore) im Münsterkreuzgang bestattet und anschliessend (gemäss Reformationsordnung) im Wochengottesdienst im Münster das Gedächtnis gehalten («da hat doctor . . . Wys-

senburg das heylig gotlich wort verkundeth, dess fromen, turen mans eerlich leben und christenlich abscheiden zum kurzisten angezeigt, und nach volendung des gebets ist yederman zu hus wider abgescheiden»). Somit wie bei Oekolampad: Eine Wochenpredigt verbunden mit dem Gedächtnis. Anders verhält es sich im zweiten Fall: Adelberg Meyer wurde am Samstag, den 9. Juni 1548, um 2 Uhr nachmittags ebenfalls mit grossem Geleit (u.a. Rat und Universität in corpore) zum ehemaligen Steinenkloster geleitet und im dort befindlichen Familiengrab beigesetzt, «und darnach sin gedechtnisz mit dem gotzwort zu sanct Elsbethen gehalten. Und ist alle ding wie mit herr Jacoben Meyger gehalten». Letzteres kann sich jedoch höchstens auf das Leichengeleite beziehen, das für den Schreiber im Vordergrund stand. Denn im übrigen handelt es sich a) um eine Bestattung in einer säkularisierten Kirche, b) um den Rückgriff auf ein vorreformatorisches Familiengrab (wie beim Amerbach-Familiengrab in der säkularisierten Kartause) und c) offensichtlich um einen ad hoc veranstalteten Abdankungsgottesdienst in der benachbarten Elisabethenkirche. Aus Basler Chroniken 8, S. 328 f. (Gast) sowie 6, 393 (Meyersche Familienchronik) wissen wir zusätzlich, dass Myconius über Jesaja 3 predigte, wobei er, zweifellos in Anspielung auf den verstorbenen Bürgermeister, Basel in warnender Weise mit Jerusalem verglich, dem Stab und Stütze, Richter und Räte weggenommen werden sollten. Wir haben es hier somit erneut und ähnlich wie bei Erasmus mit einem besonderen Abdankungsgottesdienst zu tun und somit mit einer spezifischen Leichenpredigt, obwohl der Chronist den gängigen Ausdruck «gedechtnus halten» braucht. Beachten wir ferner, dass Meyer in der Folge ebenfalls ein Epitaph erhielt (Gross S. 232), so wird deutlich, dass die Ausnahmen allmählich zur Regel zu werden begannen und dass Basel schon damals, ausgehend vom Sonderfall Erasmus und unter dem Druck traditioneller, vorreformatorischer Gegebenheiten im Begriff war, zur Epitaphik zurückzukehren und spezielle Bestattungsgottesdienste einzuführen. Dass solche spätestens 1556/1564, also schon im ersten Jahrzehnt nach Myconius' Tod, zum festen Brauchtum gehörten, ergibt sich aus dem unten als Anhang II erstmals publizierten Dokument.

Bedenkt man nun, dass es in Basel vor der Reformation mindestens 18 Friedhöfe gab (Kölner S. 28) und dass auch hernach noch an die zehn Kirchen für den Kult benutzt wurden, so wird ohne weiteres verständlich, dass es hier schwieriger war als anderswo, die alten Strukturen radikal zu beseitigen. Wen wundert es da, dass die in der Reformationsordnung versprochene neue Friedhofordnung (vgl. Anm. 74) offensichtlich erst 1541 unter dem Druck einer Pestepidemie erlassen wurde (StA Mandate, Bibl. Bf. 1, sub dato = hs. in De-

creta et Mandata I, Ratsbücher B 6, fol. 162ro/vo: 1. Aug. 1541; vgl. Kölner S. 30 f.; S. 57). Letzteres hat jedoch zur Folge, dass diese Quelle nur mit Vorbehalt zur Feststellung des normalen status quo herangezogen werden kann, zumal sie bei der Festsetzung der Löhne der Totengräber auf die ältere Ordnung von 1489 zurückgreift (so Kölner; nicht überprüft) und hier über die Grabsteine Angaben bietet, die dem Stand der Dinge von 1541 nicht mehr entsprechen können, während andererseits letzte vorreformatorische Relikte (Bruderschaften der «Dienstgesellen») abgeschafft werden. Soviel ist jedoch klar, dass die Pfarrkirchen (Münster/St. Martin; St. Leonhard; St. Peter; St. Theodor) den Bürgerfamilien als Begräbnisplätze vorbehalten waren, während die verstorbenen Hintersassen und Diensten gemäss genauer Einteilung der Stadt folgenden Kirchhöfen zugewiesen wurden: Alban, Barfüsser, Prediger, Steinen/Elisabethen, Clara und Klingental. Also auch hier keine Gleichheit im Tode. Wie irreführend jedoch die Angaben über die Grabsteine sind, die im Zusammenhang mit den Lohnansätzen für die Totengräber erwähnt werden, beweist der folgende Ratserlass vom 28. Dezember 1542: «. . . ward erkhenndt, das die Grabstein, wie die by zytenn jn den kilchenn vnnd kilchhöfen sin megen, vnuerendert plibenn vnnd von nyemandem hindan genommen, gefürt noch gethan werdenn sollenn, es bescheche dann durch gunst, bewilligenn oder verrer erkennen eines Ersamen Rates (*am Rand*: Grabsteyn). Das ouch das Epitaphium jm Münster jm Crutzgang, wie das jetz stat, verner vnvssgestrichenn pliben solli (*am Rand*: Epitaphium)» (StA Ratsbücher B 4, Erkenntnisbuch IV: fol. 202vo). Dieser Beschluss scheint zu beweisen, dass in Basel im Gegensatz zu Zürich (vgl. Rohner S. 11) oder St. Gallen (vgl. die ausführliche Schilderung, die Johannes Kessler, wie Anm. 118, S. 288 über die von der Obrigkeit veranlasste Ausräumung des St. Galler [Laurenzen-] Friedhofs gibt. Dabei wurden die Gräber planiert, die Familiengrabsteine «ussgefürt», die Bäume gefällt sowie der Ölberg und das Gehäuse für das ewige Licht zerstört; vgl. auch die daselbst erwähnte weiterführende chronikalische Literatur) die Friedhöfe nach der Reformation nicht von staatswegen geräumt worden waren, dass jedoch die einzelnen Grabsteine als Allgemeingut oder Familienbesitz beliebig abtransportiert werden konnten, also ihre Funktion verloren hatten. Doch fragt es sich, warum der Rat nun ausgerechnet in jener Sitzung beschloss, Hand auf die übrig gebliebenen Grabsteine zu legen, in welcher er verfügte, dass die Reformatorentafel nicht auszumalen sei, also im Rohzustand zu bleiben habe (einzige aktenmässige Erwähnung derselben!). Es muss hier ein innerer Zusammenhang bestehen; doch ist nicht klar, ob nun aus Protest gegen die Errichtung des Reformatorenepitaphs

vermehrt Grabsteine von Angehörigen weggeführt wurden oder ob es dem Rat einfach darum ging, Ordnung auf den Friedhöfen zu machen, das noch Vorhandene zu schützen und damit auch das neue Grabmal. Das eine braucht das andere nicht auszuschliessen, und die Tatsache, dass man dem neuen Grabmal nun den letzten Glanz versagte, scheint eher auf Widerstände hinzuweisen. In gleicher Richtung weist die Tatsache, dass die Inschrift in lateinischer Sprache abgefasst und der gemeine Mann mit dem unten beigefügten deutschen Zweizeiler zufriedengestellt wurde, der, ganz im Sinn spätmittelalterlicher Totentanzdichtung, doch nichts anderes sagen sollte als: Im Tod sind alle gleich, da nützen Ehre, Kenntnisse und Gut niemandem. Dass der Wortlaut im Myconius-Nachlass lateinisch und deutsch vorliegt (vgl. Katalog Basel 1986, Nr. H 45–48), erklärt sich zweifellos daraus, dass es sich um das Blatt handelt, auf dem der Antistes den Text am 19. Juli 1542 dem Rat zur Begutachtung vorlegte. Ob sich Myconius darüber im Klaren war, dass die damit bezweckte Gleichstellung der Basler Reformationsführer mit Erasmus gleichzeitig die Preisgabe eines – wenn auch vergleichsweise peripheren – Grundprinzips der zwinglischen Reformation bedeutete? «Das der lyb ordenlich in die erden bestattet wirdt, ist Christenlich. Das aber vil ceremonien gebrucht vnd erst hochprachtig gedächtnussen (= Grabmäler) nach dem tod vfgerichtet werdend, ist heydisch vnd zeuerwunderen, das der Mensch in die toubsucht (= Verrücktheit) kumpt, dass er erst hoffarten wil, wenn er gestorben ist» (Bullinger, Bericht der krancken 1535, fol. Fijvo; zitiert bei Rohner S. 102). Doch wenn die Basler Reformationshäupter nun posthum Hoffart treiben durften, so verdankten sie das sicher nicht lutherischen Einflüssen, sondern Erasmus und dem christlich-humanistischen Genius loci, den dieser den Baslern als Vermächtnis zurückgelassen hatte.

## Anhang II

Das älteste bisher bekanntgewordene Zeugnis dafür, dass in Basel schon vor 1556 bzw. 1564 Leichenreden beim Begräbnis von Bürgern üblich waren.

Von Thomas Grynaeus an Severin⟨Erzberger in Basel⟩

⟨Basel, vermutlich zwischen 1547  
und 1556, vor 2. Aug. 1564⟩

UBB G I 26, 51 (Zettelchen von 11,5 auf 12 cm, ohne Adresse)

Die vorgeschlagene Datierung ergibt sich aus folgendem: Thomas Grynaeus (1512–1564) war im Februar 1547 aus Bern nach Basel zurückgekehrt, wo er verschiedene Stellungen an der Artistenfakultät bekleidete, bis er 1556 als Pfarrer und Superintendent nach Rötteln berufen wurde (vgl. AK Nr. 2594 und 2879). Der Adressat, der wegen seines aussergewöhnlichen Vornamens, seines Titels und Berufes unschwer mit Severin Erzberger (1520–1566) identifiziert werden kann, war, nachdem er 1541 magistriert hatte, von 1542 bis 1546 Pfarrer zu St. Jakob, 1546 bis 1562 zu St. Alban und anschliessend bis zu seinem Tod zu St. Martin, lauter Kirchen, die, wie St. Elisabethen, Filialen des Münsters waren (AK Nr. 3521). Allerdings lässt sich nicht ausschliessen, dass das vorliegende Stadtbrieflein erst anlässlich eines Aufenthalts des Thomas in der Stadt zwischen 1556 und 1564 geschrieben ist. Die Verstorbene könnte dann eine Dienstmagd seines 1541 verstorbenen Onkels Simon bzw. seiner Tante Katharina Grynaeus-Lompart gewesen sein. Doch gibt es keine triftigen Gründe für eine solche Spätdatierung (1560/62), wie sie der Basler Briefkatalog vornimmt.

*Regest: Grynaeus gelangt erneut an Erzberger und zwar mit der Bitte, wenn es ihm zeitlich möglich sei und dem Brauch nicht widerspreche, um vier Uhr zu St. Elisabethen die Leichenrede auf eine Dienstmagd zu halten. Diese sei nach achttägigem Krankenlager gestorben, nachdem sie die heftigen Schmerzen geduldig ertragen und das Abendmahl mit grossem Verlangen eingenommen habe. Er bittet nochmals, wenn es der Brauch nicht verbiete, diesen Liebesdienst zu tun, zumal es sich um eine entfernte Verwandte des Schreibers handle.*

.S. Rursus adsum, M. Seuer⟨i⟩ne optime, et rogo, si vacat à ceteris negotiis, vt hora quarta apud d. Elisabetam orationem funebrem habeas (si modo moris est<sup>124</sup>, pro famulabus habere []). Decubuit ferè



per octiduum et patientissime maximos cruciatus perpessa. Cęnam cupide celebrauit. Rogo ergo, si moris est<sup>124</sup>, tuam operam nobis non deneges. Bene vale.

Th. Grynaeus tuus.

[*Nachschrift senkrecht auf dem Rande links:*] Sanguine aliquid c⟨on-  
i⟩uncta est, perinde lubet hoc pietatis ⟨officium⟩ praestare.

### Anhang III

Eine neue briefliche Quelle zu Pellicans Basler Aufenthalt im Juni 1536. Erasmus wird auch darin nicht erwähnt.

Conrad Pellican an Oswald Myconius in Basel

⟨Zürich⟩ 11. Juli 1536

*Regest: Dankt für die zweimalige Beherbung. Hat keine Neuigkeiten zu berichten. Hofft, auch Johannes Zwick sei unterdessen (von Strassburg) über Basel zurückgekehrt und habe Briefe Capitos und Butzers dahin gebracht. Vadians Aphorismen über das Abendmahl sind unter der Presse. Er erhofft sich von diesen in der Konkordienfrage mehr Wirkung als von teuren Reisen nach Wittenberg und persönlichen Begegnungen. Über die Kriege des Kaisers und des französischen Königs gibt es nach wie vor nur vage Gerüchte. Will inskünftig häufiger schreiben.*

S.D. Maiora sunt tua in me hospitalitatis officia et beneficia, optime Myconi, pariterque fidelissime matrone vxoris tue, quam ut putem a me uicissim referendam dignam gratiam, quam tu tamen pro candore tuo non exiges. Ego non obliuisci potero iacturam, ⟨quam⟩ tulisti non solum expensarum, sed temporis quoque ex mea presencia duplici<sup>125</sup>.

Interim nihil nouorum didici, que scribere debeo, omnia salua offendi rediens. Spero per uos rediisse Zuickium<sup>126</sup> non sine literis Capitonis ad uos et Buceri. Iam sub prelo sunt Aphorismi Vadiani De eucharistia<sup>127</sup>, quos longe pluris momenti ad concordiam spero facturos quam tot impense in Wittembergensem profectionem<sup>128</sup>: Candide scribenda puta magis concordie profutura quam personarum presenciam, vbi nescio quid humana reuerentia nimis humanos cogitatus ac sermones dictat et producere solet, que postea semotos non

pacificat. Literę uero inuariabiles passim diiudicari cercius posse uidentur, ubi libere dictabuntur.

Bella Cesaris et Galli iactantur adhuc semper incerto rumore. Vale, mi Myconi, et epistolas meas crebro mittendas amice suscipias et boni consulas minus excolendas. .11. Julij 1536.

Tuus Con. pellicanus.

[Adresse:] Osualdo Myconio Basiliensis ecclesię primario ministro seruo Domini. Amico<sup>129</sup>.

### Anmerkungen

<sup>1</sup> «11 Iulii, sub horam duodecimam intempestae noctis»; so Joh. Herwagen an B. Rhenan (Allen Nr. 3135, Z. 12 f.).

<sup>2</sup> Weil in Basel die Uhren eine Stunde vorzuehen pflegten.

<sup>3</sup> Das offizielle Todesdatum (12. Juli), welches das Epitaph bietet, beruht auf der Basler Uhrzeit. Sowohl Herwagen (vgl. Anm. 1) wie weitere Berichte über den Tod, die nach auswärts gingen oder dort niedergeschrieben wurden, rechnen jedoch auf die oberrheinische Normalzeit um und datieren auf den 11. Juli kurz vor Mitternacht. Vgl. hierzu die kritischen und abschliessenden Ausführungen, die A. Hartmann an versteckter Stelle in Gedenkschrift 1936, S. 12–14, publizierte.

<sup>4</sup> «Goudae conceptus, Roterodami natus», lautete die Formel, mit der Gouda sich später seinen Anteil am Ruhm des Erasmus zu sichern versuchte. Dies nicht zu Unrecht, indem Erasmus' Mutter, aus Zevenbergen stammend, in Gouda lebte und Erasmus daselbst seine Jugendjahre verbrachte. Der Vater jedoch ist nach neuesten Forschungen identisch mit einem Geistlichen namens Gherardus Helye . . . civitatis Rotterdammis, was mit den Angaben des «Compendium vitae» in bestem Einklang steht, sofern es die Vornamen von Vater und Grossvater betrifft (Vgl. Wolfenbüttler Renaissance Mitteilungen 9, 1985, Heft. 3, S. 127–129; Erasmus en zijn tijd: Katalog Rotterdam 1969, 2, S. 163; Allen 1, S. 47).

<sup>5</sup> Wir sind hier auf Vermutungen und Rückschlüsse angewiesen, da sowohl amtliche Protokolle wie briefliche und chronikalische Angaben fehlen. Wie labil und heikel die Situation anfänglich war, ergibt sich mit aller wünschbaren Deutlichkeit aus AK Nr. 1958, bes. Z. 33–36; Nr. 1960, Vorbemerkung, bes. Z. 14–16; ib. bes. Z. 41 f.; 1973. Dass Amerbach jedoch alles unternahm, um Erasmus zum Bleiben zu veranlassen, kann gerade die vorsichtige Formulierung von AK 1972, Z. 26–29 deutlich machen.

<sup>6</sup> Für die Einzelheiten sei auf die massgebende Monographie von Cornelis Reedijk, Das Lebensende des Erasmus, in: BZ 57, 1958, S. 23 ff. verwiesen, die für die vorliegende Studie vor allem auch durch ihren methodischen Ansatz wegleitend war: «Ich . . . hoffe im folgenden zeigen zu können, dass die Unsicherheit, die in bezug auf das Lebensende des Erasmus noch immer besteht, zum Teil das Resultat einer bewussten «taktischen» Vorbereitung ist, wobei Erasmus mit ebensoviel Sorgfalt und Verschwiegenheit zu Werke ging <wie> als [wenn] er rückschauend die Fakten seines Lebens in das Schema einzuordnen trachtete, das ihm am besten passte» (S. 24; vgl. S. 35; 43).

<sup>7</sup> Vgl. unten Anm. 94.

<sup>8</sup> Des. Erasmi Roterodami liber cum primis pius De praeparatione ad mortem, Basel, Froben/Episcopus, [Jan./März] 1534. – Vollständige Angaben über diesen Druck in Kat. Basel 1986, Nr. H 3, S. 216–218. Kritische Neuausgabe des Textes durch A. van Heck, in: Opera omnia Desiderii Erasmi Roterodami, 5. Abteilung, Bd. 1, Amsterdam 1977, S. 337–392 (Einleitung und Tafeln S. 321–336; ohne ausführliche kritische Würdigung des Gesamtwerkes). Das Verdienst, die autobiographische Bedeutung dieses Handbüchleins erkannt zu haben, gebührt C. Reedijk. – Ich zitiere hier und im folgenden die deutsche Übersetzung, die der Strassburger Reformator Caspar Hedio gleich nach dem Erscheinen auf der Fahrt nach Ettlingen (Baden) im Rollwagen niederschrieb und in Druck gab: Eyn vast Gotselig buch des . . . Desiderij Erasmi von Rotterdam, Wie sich ein jeder mensch züm sterben vnd todt schicken vnd bereyten soll . . . Hagenau, Valatinus Robian, 29. Aug. 1534. – Vollständige Angaben in Kat. Basel 1986, Nr. H 4, S. 218 f. – Unser Zitat daselbst auf fol. XXXVIII<sup>vo</sup>. «list» von mir anstelle des offensichtlich irrtümlichen «lust» emendiert angesichts der Tatsache, dass der Druck von Druckfehlern wimmelt und von Hedio offensichtlich nicht durchgesehen wurde. Die lat. Fassung S. 77 f.: «quod nemo creditur fingere in eo quidem articulo».

<sup>9</sup> Vgl. Kat. Basel 1986, Nr. H 7. 1–3, S. 221 f.

<sup>10</sup> Allen Nr. 3049, Z. 99.

<sup>11</sup> Vgl. Ak Nr. 2113, Z. 31 ff.: «Aliis ob ingrauescentis aetatis marcorem (Kräfteschwund) nonnihil de ingenio decedit ac memoriae beneficium perit, alii morbis ad labores praecipue animi sustinendos prorsus inhabiles redduntur: Hic, tametsi iam adfecta esset aetate et infirmissima ualetudine (calculi enim, morbo peculiari, articularis tandem accesserat) nihilominus in studiorum bonorum ac pietatis negotio adiuuando ita refractarius (kraftvoll) perstitit, ut senex iuuenes, aegrotans sanos uinceret, et ingenio uiuidus et memoria praestans et tollerantissimus laborum»; Z. 87 ff.

<sup>12</sup> Allen Nr. 3077 vom ca. 15. Dez. 1535: Damals litt er schon seit mehr als einem Monat daran.

<sup>13</sup> Allen Nr. 3104 Z. 67 ff.

<sup>14</sup> So z.B. im Februar 1536: Allen Nr. 3095, Z. 22 ff.; Nr. 3098, Z. 3 f.: Sed nunc, vt cumque, valeo (anlässlich der Errichtung des Testaments).

<sup>15</sup> Allen Nr. 3127. *Versöhnung* Z. 1–5; *vertraulich* Z. 55: Haec effudi in sinum tuum, quem scio non discingi temere.

<sup>16</sup> Allen Nr. 3126.

<sup>17</sup> Ueber Pellican (1478–1556) vgl. Christoph Zürcher, Konrad Pellikans Wirken in Zürich 1526–1556, Zürich 1975; daselbst S. 237 ff. über Pellicans Freundschaft und Streit mit Erasmus und S. 269–273 über die Versöhnung. Der 20. Juni als Datum des Besuchs zuerst in AK Nr. 2456 Anm. 5 errechnet und dann von Zürcher übernommen. Allen hatte indessen aufgrund einer breiteren Quellengrundlage schon zuvor angegeben «about 25 June 1536». Er steht damit der Wahrheit näher, gerade weil er den Wortlaut von AK, Nr. cit., Z. 33–35 noch nicht kannte: «si quarta ante eius obitum die Martis illi presens amicissimeque ultimo susceptus tale aliquid ab eo petuissem». Zwar verstand dies Hartmann zweifellos richtig als «am vierten Dienstag vor Erasmus Tod», was den 20. Juni ergäbe. Doch lässt sich diese spätere Angabe keineswegs mit Pellicans Itinerar in Einklang bringen, wie wir es aus zuverlässigen gleichzeitigen Quellen kennen. Nach Vadian-Briefwechsel Nr. 893 (Pellican an Vadian, Zürich 7. Juli 1536; über seine Reise, ohne Erwähnung des Besuches bei Erasmus) war P. am 16. Juni nach Strassburg gekommen und reiste «post 8 diem» wieder ab, also frühestens am 24. Juni. Da er auf der Rückreise in Rufach übernachtete, kann seine Rückkehr nach Basel frühestens auf den Abend des 25. Juni bzw. den 26. Juni angesetzt werden. Damit fällt der 20. Juni von vornherein ausser Betracht.

Der folgende 27. Juni nun war jedoch ein Dienstag, und wir können davon ausgehen, dass Pellican sich den Wochentag besser merken konnte als die Woche. Da nun einerseits bekannt ist, dass Pellicans Chronikon auch bei Daten, die Pellican direkt betreffen, zahlreiche Unstimmigkeiten aufweist, können wir einen Irrtum bei der Angabe der Woche annehmen oder müssen sogar, in Anlehnung an den Wortlaut von Rhenan-Briefwechsel, wie Anm. 78, Nr. 405 (Pellican an Rhenan, 10. Feb. 1546), Z. 13: *Amice congressus ei sum tercia hebdomada ante obitum viri Basileae et acceptus humanissime, cum Argentinam visitassem . . . emendieren in: «quarta <hebdomada> ante eius obitum, die Martis»,* so dass Pellicans Fehler sich bloss auf die Angabe der Woche beschränkte. An Laski schrieb der denn auch drei Jahre später ohne genaue Zeitangabe, aber völlig richtig: *«Contigit, ut paucissimis ante obitum Erasmi nostri diebus . . . ab eo fermè tribus horis ultimum colloquium invitatus assequer in domo Frobenii . . . mense Junio anno 1536 . . . sine omnium expostulatione amicè colloquebamur»* (für die genauen Quellenangaben vgl. Allen und Zürcher, loc. cit.). Andererseits steht fest, dass es Erasmus am 28. Juni (vgl. oben S. 63 Anm. 26) vorübergehend besser ging nach einer ersten schweren Krankheitsphase, die auf den 20.–25. Juni anzusetzen ist, so dass ein dreistündiges Gespräch am 27. durchaus möglich erscheint. Und schliesslich wissen wir, dass der Empfang Pellicans durch die Basler Universität im Zunfthaus zum Bären – er ist offenbar nicht identisch mit dem durch die Drucker und weitere alte Freunde und deren Frauen im Gasthaus zur Blume (Chronikon, wie Anm. 111, S. 146) – am 30. Juni stattfand: *«Item 30 Junij pro uino honorario, quo uniuersitas d. Pellicanum excepit in prandio zum Beren dominorum Decanorum consensu xij ß»* (StA UA K 8, 1533–1569, fol. 8vo), und dass er am 2. Juli wieder in Zürich zurück war (Vadian-Briefwechsel, wie oben). – Die Tatsache, dass diese Reise Pellicans nach Basel und Strassburg keinen offiziellen diplomatischen Charakter trug und dass sich Pellican sowohl am 7. Juli Vadian und am 11. Juli Myconius gegenüber (vgl. unten Anhang III) wie in seinem Chronikon über den Besuch bei Erasmus ausschweigt und erst 1541, 1544 und 1546 darüber an vertraute Freunde und später mündlich an Lavater Mitteilungen macht, gilt es genau zu beachten wie auch das Faktum, dass Erasmus der Einladende war, nachdem ihm Pellican am 18. November 1535 in einem ebenso ehrlichen wie schlichten Brief in ergreifender Weise die Hand zur Versöhnung und zur Erneuerung der Freundschaft geboten hatte (Allen Nr. 3072). Offensichtlich sollte die Öffentlichkeit von diesem Gespräch, an dem Erasmus ausserordentlich viel lag, nichts erfahren.

<sup>18</sup> Vgl. Anm. 17, Schluss. Vermutlich unterblieb die Antwort deshalb, weil sie so Persönliches hätte enthalten müssen, wie es Erasmus der Feder nie anvertraut hätte (vgl. die entsprechende Bemerkung an Glarean in Allen Nr. 3054, Z. 8). Und überdies dürfte er briefliche Beziehungen zu Zürich damals aus taktischen Gründen grundsätzlich gemieden haben.

<sup>19</sup> Wie Anm. 8, Übersetzung Hedios, fol. XVIvo: *Also thun auch die jhenigen recht, welche im todtbett yederman verzeihen . . . vnd dargegen auch bittend, dz jnen verzygen werde, . . . Aber es ist Gott vil mehr angeneh vnd gibt mehr sicherheyt vnd rüg im gewissen, so man solichs thut bei gesundem leib, nit auss forcht des tochts, sunder auss liebe in Christo (= lat. Text S. 34).*

<sup>20</sup> Allen Nr. 1637, Z. 7 ff. und Vorbem. S. 208 oben.

<sup>21</sup> Allen, wie Anm. 17, Schluss, Z. 25 f. Vgl. Ch. Zürcher, wie Anm. 17, S. 278 f.

<sup>22</sup> Diese Mitteilung findet sich bei Ludwig Lavater (1527–1586, zuletzt Antistes in Zürich), *Historia de origine et progressu controversiae Sacramentariae*, Zürich 1563, fol. 28. Auf sie hat in der neueren Literatur zuerst Herminjard, wie Anm. 105, aufmerksam gemacht, und Zürcher, wie Anm. 17, S. 272 hat ihre Glaubwürdigkeit dargelegt. – Vielleicht war Erasmus auf Bullinger aufmerksam geworden, als dieser vom 30. Jan. bis 4. Febr. 1536 in Basel geweiht hatte anlässlich der Abfassung der

Confessio Helvetica prior. Wenn wir Bullingers deutsche Schriften ausschliessen (darunter auch den «Bericht der krancken», der erst 1540 ins Lateinische übersetzt wurde), so kommen als Lektüre für Erasmus folgende Bullingerschriften infrage: «De origine erroris in negocio Eucharistiae (1528)»; «De hebdomadis, quae apud Daniele sunt, opusculum (1530)»; die von Leo Jud besorgte Übersetzung des Wiedertäuferbuches von 1531 «Adversus omnia catabaptistarum prava dogmata (1535)»; «De prophetae officio (1532)»; die verschiedenen 1532–1536 noch getrennt publizierten Kommentare zu den neutestamentlichen Briefen und der grosse Kommentar zur Apostelgeschichte (1533), die Abhandlung über den Bund des Alten Testaments (1534) sowie die «Assertio utriusque in Christo naturae (1534)»; vgl. H. Bullinger, Bibliographie 1, Zürich 1972, Nr. 10; 27; 29; 33; 37; 38; 42; 43; 52; 53; 54; 62; 71; 72; 81; vgl. 80. – Ein erster Versuch, Bullingers Verhältnis zu Erasmus darzustellen, bei H. Mäder, wie Anm. 57, S. 113 und Anm. 4; S. 114 f.

<sup>23</sup> Froben spricht von mehr als 18 Tagen (Allen Nr. 3136, Z. 13 f.), Amerbach von mehr als 20 (AK Nr. 2113, Z. 104 f.) und Rhenan, der die Angabe aus zweiter Hand hat, von fast einem Monat (Allen 1, S. 53, Z. 29).

<sup>24</sup> Allen Nr. 3136, Z. 13. – Den gleichen Ausdruck braucht Erasmus selber am 11. und 13. März 1536 (Allen Nr. 3104, Z. 68 f.; 3106 Z. 11 ff.) für eine Erkrankung des Magen-Darm-Traktes, an der er seit Monatsanfang litt, so dass sein Magen jegliche Nahrungsaufnahme verweigerte. Es ist deshalb höchst wahrscheinlich, dass Allen Nr. 3097 = AK Nr. 1975, die Allen/Garrod wegen des Wasserzeichens ungefähr auf den Februar 1536 datiert und die in der AK Ende August 1535 («nach August 1535») eingereiht ist aufgrund der Erwähnung des Lambert Coomans, in diese Zeit gehört, indem damals vermutlich selbst die von Amerbach zugeschickte Krankennahrung Erasmus nicht mehr schmeckte. Vgl. Kat. Basel 1986 Nr. H 11, S. 223.

<sup>25</sup> Wie Anm. 23 (2); vgl. z.B. Allen Nr. 3135, Z. 14; 3134 Z. 1 und AK, Bd. 4 und 5, passim.

<sup>26</sup> Allen Nr. 3130 Z. 6 ff.; 39.

<sup>27</sup> Wie Anm. 24 oben, Z. 12.

<sup>28</sup> Allen 1, S. 54, Z. 41 ff. Vgl. hierzu AK Nr. 2041, Z. 28 f. – N. van der Blom in Rotterdam vermutet, dass auf dem Gemälde von H.A. Van Tright (1879) = Katalog Basel 1986 Nr. H 1, das sich heute im Depot des Museums Boymans-van Beuningen in Rotterdam befindet, diese Szene dargestellt ist, die seit eh und je bekannt war, während ein Besuch der drei Freunde Amerbach, Froben und Rhenan nirgends überliefert ist (freundl. schriftliche Mitteilung).

<sup>29</sup> Wie Anm. 28.

<sup>30</sup> AK Nr. 2036.

<sup>31</sup> Ich neige dazu, ersteres anzunehmen, im Gegensatz zu N. van der Blom, Die letzten Worte des Erasmus, in: BZ 65, 1965, S. 195–214, hier bes. S. 204–207 (= Erasmus' laatste woorden, in: Rotterdams Jaarboekje 1966, S. 164–176 (mit Tafel), hier bes. 171). Vgl. unten Anm. 45.

<sup>32</sup> Allen 1, S. 54, Z. 36 f.

<sup>33</sup> AK Nr. 2036, Z. 2. Vgl. Capito, wie Anm. 55, Z. 48: «quantum exaudiri potuit, ingeminans».

<sup>34</sup> AK Nr. 2113, Z. 100 ff.: subinde – subinde. – Allen 1, S. 53, Z. 33: assidue; ebenda, S. 70, Z. 516: saepe repetitis vocibus. – Capito, wie Anm. 55, Z. 47: subinde. – Allen Nr. 3134, Z. 21 ff.: Vltima verba, quibus iterum atque iterum repetitis ac magnis suspiriis . . . aeditis . . .

<sup>35</sup> Vgl. Anm. 33 und Anm. 58.

<sup>36</sup> Vgl. Anm. 55 Schluss und dazu Kat. Basel 1986 Nr. H 20, S. 230.

<sup>37</sup> Allen Nr. 3134, Z. 23 f. und v.d. Blom, Letzte Worte, wie Anm. 31, S. 208.

<sup>38</sup> AK Nr. 2113, Z. 100–104.

<sup>39</sup> Vgl. Anm. 56.

<sup>40</sup> Reedijk, wie Anm. 6, S. 26.

<sup>41</sup> Ebenda, Anm. 16.

<sup>42</sup> Wie oben Anm. 8, Übersetzung Hedios, fol. XXXIro (= lat. Text S. 62 f.); fol. XXXIIIro (= lat. Text S. 67).

<sup>43</sup> Im Grunde genommen eine Selbstverständlichkeit, wird dieses Faktum durch Butzer bzw. dessen Informant Grynaeus ausdrücklich bestätigt (vgl. Anm. 55) sowie durch das Gerücht, das L. Ber «cuiusdam relatu» am 21. Juli 1536 in Freiburg zu Ohren kam (AK Nr. 2041, Z. 29 f.).

<sup>44</sup> AK Nr. 2036, Z. 1.

<sup>45</sup> Die Identifikation dieses «Sebastianus», den Hieronymus Froben gleichzeitig mit Amerbach ans Sterbelager des Erasmus rufen liess, damit dieser «domino tamen nescio . . . percipere possit ea, quae et ego audiui» mit Dr. med. Sebastian Sinckeler in AK Nr. 2036 A. 1 bedarf keiner weiteren Begründung. Hingegen ist nicht klar, was Sinckeler mitanhören sollte. Da Froben im genannten Brieflein zuvor schreibt, Erasmus Atem gehe «tam alte et celeriter», dass er daran zweifle, ob der Patient die bevorstehende Nacht überleben werde, ging es doch wohl nur um die Bestätigung der Diagnose des unmittelbar bevorstehenden Todes durch einen Fachmann, wobei dieser offensichtlich im Hintergrund bleiben musste, weil sich Erasmus ärztliche Hilfe verbeten zu haben scheint, offenbar ohne Qualen und seit Tagen auf das Ende hoffend. – N. van der Blom, wie Anm. 31, S. 205 f., glaubt zwar, es gehe hier um das Mitanhören der letzten Worte des Erasmus und darum, dass Amerbach beabsichtigte, eine Art Protokoll über diese aufzunehmen, wobei Sinckeler als Zeuge fungieren sollte. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschliessen, zumal nun zusätzlich feststeht, dass Simon Grynaeus im Sterbezimmer anwesend war. Ebenso wenig kann ich v.d. Bloms ebenda S. 206 ff. vertretener These, Sinckeler sei der Verfasser des sogenannten Stromer-Briefes (Allen Nr. 3134 = AK Nr. 2037), der einzigen erhaltenen ausführlichen und ausschliesslich diesem Thema gewidmeten brieflichen Mitteilung über Erasmus Tod, beipflichten, nur schon deshalb, weil Sinckeler so oder so zu gut informiert war, um zu behaupten, erst der Tod habe Erasmus die Feder aus der Hand genommen (loc. cit. Z. 19 ff.).

<sup>46</sup> Über Lambert Coomans vgl. nun in Ergänzung von Allen Nr. 3052 Z. 19: *Contemporaries* 1, 1985, S. 336, doch kann ich dem abschliessenden Satz: «His claims that Erasmus had died in his arms, commending himself to the Holy Virgin, cannot be verified independently», aufgrund von Reedijks Ausführungen (wie Anm. 6, S. 27–33) keineswegs beipflichten. – Zur Formulierung «si . . . adfuerit» vgl. Reedijk, wie Anm. 6, S. 29. Sie wird auch mehrfach für Grynaeus Anwesenheit verwendet. – Zu Coomans Anwesenheit vgl. auch AK Nr. 2041, Z. 29 f.

<sup>47</sup> Vgl. [Ludwig Sieber], *Inventarium über die Hinterlassenschaft des Erasmus vom 22. Juli 1536*, Basel 1889, (= anastatischer Neudruck in: *Erasmi Roterodami compendium vitae*, Basel 1986, S. [45] ff.) S. 8 und Anmerkung 30 auf S. 15: «Von den grossen Silberstücken . . . Drei erhielt Andreas Giesser, der den Erasmus in seiner letzten Krankheit gepflegt hatte.» Die hier nicht genannte Quelle für diese Angabe ist das aus acht Pergamentblättern bestehende Notariatsinstrument des Notars Adelberg Salzmann über den Vollzug der Verfügungen des Erasmustestaments vom 11. Jan. 1538 (C VIa 71 I, fol. 46–53; Zeugen, neben den selbstverständlich anwesenden Testamentarien Hieronymus Froben und Nikolaus Episcopius, die Universitätsdozenten Seb. Sinckeler, Joh. Sphyractes und Joh. Oporinus): «So dann haben wir ouch Andressen giesser, so do doctor Erasmo jnn der kranckheit gwartet, zur vereerung geben, die überigen drij grossen stuck silber, deren yedes ein guldin thut, das also allein die vier kleinen vorhanden.» «Letzte Krankheit» ist somit eine Interpretation Siebers, die richtig sein kann, jedoch nicht zwingend sein muss,

zumal man eher Coomans in dieser Rolle sehen möchte. Es könnte sich um einen Pfleger handeln, den vielleicht Froben aus seinem Personal gestellt hatte. Er bleibt zu identifizieren, wobei nicht klar ist, ob «Giesser» bereits Familienname oder noch Berufsbezeichnung (Schriftgiesser) ist. Dass Erasmus in Basel gelegentlich und vorübergehend über mehrere Bedienstete verfügte bzw. mehrere wünschte, ergibt sich aus Allen Nr. 3052 Z. 19 ff. und Nr. 3037 Z. 27 f. (anders Reedijk, wie Anm. 6, S. 64, Anm. 173, Schluss).

<sup>48</sup> Über Simon Grynaeus (1493–1541; vgl. MUB 2, S. 2 Nr. 12) gibt es nach wie vor keine umfassende Biographie, und es ist deshalb ebenso bezeichnend wie unverzeihlich, dass er in der TRE 14, 1985, fehlt. Es ist somit immer noch von RE 7, 1899, S. 218 f. (W.Th. Steuber und R. Staehelin) auszugehen, indem in NDB 7, 1966, S. 241 f. mit Ausnahme einiger Lit.-Nachträge nichts wesentlich Neues steht und in *Contemporaries* 2, 1986, S. 142–146 besonders die Beziehungen zu Erasmus aufgrund der Briefe berücksichtigt sind. Hier wird Grynaeus' Anwesenheit beim Tod als «not impossible» bezeichnet, obwohl der Autor den Angaben der Strassburger als bloss auf dem Hörensagen beruhend nicht traut und vermutet, dass sie Luther gegenüber «were probably anxious to establish that a Protestant divine was present at Erasmus' deathbed». Dem ist entgegenzuhalten, dass Grynaeus nie Priester gewesen war und dass zuerst bewiesen werden müsste, dass er als Professor der neutestamentlichen Theologie wirklich dem Basler Ministerium angehörte. Könnte er nicht gerade dadurch, dass er weder das eine gewesen war noch das andere war, Erasmus und seinen Freunden als diesbezüglich neutrale Persönlichkeit besonders willkommen gewesen sein? Ein Hindernis können dabei die vorausgegangenen Unstimmigkeiten nicht gewesen sein, waren sie doch vergleichsweise harmlos verglichen mit dem Zerwürfnis mit dem nun wieder rehabilitierten Pellican. – Das genaue Datum der Übernahme der theolog. Professur (*Contemporaries*: «From about 1536») in AK 2015 Vorbem.

<sup>49</sup> Vgl. Anm. 48. – Reedijk, wie Anm. 6, S. 63 f. versucht vor allem die Motive zu erhellen, die eine allfällige Anwesenheit des Grynaeus und das Verschweigen dieser Tatsache durch Amerbach/Rhenan erklären könnten, ohne dass er zur Frage der Zuverlässigkeit der Überlieferung eindeutig Stellung nimmt. Statt dessen wird das Problem in Anm. 173 zusätzlich kompliziert durch Einbezug eines Ianus Morellus Grinaeus in die Diskussion, der Erasmus die Augen geschlossen haben soll, ohne dass mit letzter Deutlichkeit festgehalten wird, dass dieser Morellus, – ein Problem bzw. eine Legende für sich –, aus der Diskussion um Grynaeus' Anwesenheit im Sterbezimmer auszuklammern ist. Dies ganz im Gegensatz zu der von Reedijk (S. 64, Anm. 173) beigebrachten wichtigen Notiz aus den *Athenae Rauricae* von 1778 (S. 71, s.v. Grynaeus): «Grynaeus . . . Erasmo aegrotanti et morienti, variis ipsi pietatis praestitis officiis, ad extremum vsque halitum adstitit . . .», die, weil sehr spät, dringend auf ihre Quellen hin hätte untersucht werden müssen. – Reedijks Auffassung, dass Butzers Formulierung: «Grynaeus iugiter adfuit *morituro* cum Bonifacio», den Eindruck bestärke, Erasmus sei in den letzten Augenblicken tatsächlich allein gewesen, kann ich – vor allem auch wegen des *iugiter* – keineswegs beipflichten (vgl. unten Anm. 55).

<sup>50</sup> Vgl. unten Anm. 55.

<sup>51</sup> Erstmals publiziert von Martin Steinmann, Johannes Oporinus, Basel 1966, S. 14, Anm. 94. Die von Steinmann teilweise regestrierte Formulierung lautet in Extenso: «Nuper D. Eras. Roterodamus apud nos mor<tuus/ est 11, nisi fallor, Julij, de cuius obitum forte aut scrip<sit/ iam aut scribet proxime Grynaeus noster, qui morienti adfuit» (Clm 10370, 178: Oporin an Joachim Camerarius, 1. Aug. 1536; nach photographischer Aufnahme, die mir M. Steinmann zur Verfügung stellte). – Ein entsprechender Brief ist unter den Grynaeus-Briefen in der Münchner

Camerarius-Sammlung, die mir auf Mikrofilm zur Verfügung standen, leider nicht zu finden, und es ist anzunehmen, dass Grynaeus gar noch nicht dazu gekommen war, Camerarius zu schreiben, als Oporin im Oktober 1536 (erstes Drittel) diesen in Tübingen mündlich informieren konnte (MelBW/R 2, Nr. 1793, S. 273).

<sup>52</sup> Heinrich Pantaleon, *Prosopographia III*, Basel 1566, S. 212 (s.v. Grynaeus): «Ipse uerò uocatus Basileam redijt (sc. von Tübingen, wo er bei der Universitäts- und Kirchenreform mitgewirkt hatte), & Erasmo morienti, sibi amicissimo, anno 1536 extrema pietatis officia exhibuit . . .»; ders., *Heldenbuch III*, Basel 1570, S. 219: «Als er heim kommen/vnd Erasmus sein gute(r) freünd kranck gewesen/hatt er jn heimgesuchet/vnd biss zu seinem absterben alle liebe erzeiget.» Als Quellen gibt Pantaleon an: Melanchthon, Conrad Gesner und J.J. Gryneaus; ich bin diesen nicht nachgegangen. – Es dürfte somit keinem Zweifel unterliegen, dass Pantaleon mittelbar oder unmittelbar die Quelle für die *Athenae Rauricae* war (vgl. oben Anm. 49), wobei einzig «ad extremum vsque halitum adstitit» eine per interpretationem gewonnene Ergänzung der letzteren ist. Das handschriftliche *Theatrum virtutis et honoris*, Bd. 1, S. 70 (17. Jh.; UBB E.J. I 21a) kommt als solche nicht infrage, da es dort nur lapidar heisst: «An. 34. à Principe Ulrico Tubingam uocatus, An. 36. morienti Erasmo affuit».

<sup>53</sup> Pantaleon, wie Anm. 52/1, S. 49: «Erasmus uerò uita functus, ipso urbis magistratu, omnibus professoribus facultatum, cunctis studiosis et scholaribus (*inter quos ipse fuit*) maiorique parte ciuium comitatus, & ad sepulchrum honorificè delatus, in cathedrali templo iuxta anteriorem partem chori ad sinistram terrae mandatus fuit.» – Pantaleon, wie Anm. 52/2, S. 60: «Als aber Erasmus gestorben/warde er durch der stadt Oberkeit/darzu von der hohen schul Professoren/studenten/schuleren (vnder welchen ich auch gewesen) mit sampt viel ehrlichen burgeren beleydet/gantz ehrlich in das Münster zu grab getragen/vnd zu der lincken hand dess Chor in die erden gelegt.» – Pantaleon war damals 14jährig und noch Lateinschüler; die Universität bezog er erst im Studienjahr 1538/39 (MUB 2, 21, Nr. 21).

<sup>54</sup> Vgl. Anm. 48.

<sup>55</sup> Vgl. hierzu auch oben S. 72. Es handelt sich um die Briefe Capitos (Strassburg, 20. Juli 1536) und Butzers (Strassburg, 22. Juli 1536) an Luther, die Reedijk, wie Anm. 6., auf S. 27 nach der Ausgabe von Enders erwähnt (Anm. 17) und auf die er S. 63 f. näher eingeht, ohne ihren Aussagen jedoch volle Zuverlässigkeit zuzubilligen. Sie sind nun in der WAB, Bd. 7, 1937, Nr. 3048 und 3050 zu benutzen. Dasselbst in der Anm. 9 auf S. 468 die wichtigsten Belege dafür, dass Grynaeus mit Karlstadt zusammen am 14. Juli, also am zweiten Tag nach Erasmus' Bestattung, in der Angelegenheit der Wittenberger Konkordie nach Strassburg reiste, so dass die Strassburger ihr Wissen über Erasmus' Tod und seine letzten Worte aus erster Hand hatten. Beide Briefe sind heute nur noch in den Abschriften des 19. Jh. im *Thesaurus Baumianus* erhalten. Zum Capitobrief und seiner Überlieferungsgeschichte vgl. *Katalog Basel 1986*, Nr H 19, S. 229. Der einschlägige Wortlaut: «Item Erasmus Roterodamus undecima Iulii post mediam noctem praesente Gryneo animam reddidit, subinde «Christum, Deum, misericordiam», quantum exaudiri potuit, ingeminans; testamento pauperum rationem benigne habuisse fertur; Basiliae mortuus est, inter Lutheranos haereticos, nam id nominis ubique ferimus ab inimicis.» Butzers Formulierung: «Erasmus undecima Iulii hora duodecima medio noctis animam invocando nomen Ihesu et misericordiam Dei efflavit Basileae; ibi quoque pio funere sepultus est. Testamentum aiunt etiam pium condidisse. Testamentarii sunt D. Bonifacius Amerbachius et Hieronymus Frobenius. Grynaeus iugiter adfuit morituro cum Bonifacio. Dicitur studiosis et pauperibus et puellis elocandis Basileae multa legasse. Senio potius, quam alio morbo, extinctus est.» Da diese beiden Briefe nachweislich über Frecht in Ulm nach Augsburg spediert wurden und Butzer dieser Sendung einen



(nicht erhaltenen) Brief an Frecht beilegte, kann auch die Mitteilung, die Frecht am 29. Juli 1536 an A. Blarer in Tübingen über Erasmus' Tod macht, Authentizität beanspruchen (Schliess, Blarerbriefwechsel 1, Nr. 716; vgl. Katalog Basel 1986 Nr. H 20, S. 230): «Grynęus cum Carolostadio Argentine fuerunt. Queritur in literis Bucerus Grynęum nostrum plura philosophica quam theologica miscere disputationi de praesentia et exhibitione veri corporis Christi. – Erasmus ille Roterodamus 11. Iulii in nocte circa 12. horam obdormiit et cum hac voce: «Iesu, fili David, miserere mei» animam efflavit, honorifice sepultus in summo templo ante aram virginis deiparaę. Hunc virum deus invidit indicto concilio, quod utinam Paulus Paulino spiritu celebret.»

<sup>56</sup> AK Nr. 2113, Z. 107 f. Vgl. u.a. auch Nr. 2059, Z. 9 und 2126, Z. 14 (sanctissime hinc emigrauit). Es ist zu beachten, dass «sanctus» nebst der Frömmigkeit im engeren Sinn auch all das umfasst, was man einst mit den heute aussterbenden Wort «Tugend» umschrieb. Das Wort «Christ» füge ich hinzu, weil aufgrund des brieflichen Echos von L. Ber und E. Schets (Nr. 2043, Z. 4: christianissima demigratio; Nr. 2052, Z. 4: christianissimus illius finis) auf die entsprechenden verlorenen Todesanzeigen Amerbachs angenommen werden darf, dass in letzteren das Averb «christianissime» als Synonym für «sanctissime» verwendet worden war.

<sup>57</sup> Vgl. hierzu Kurt Mäder, Die Via media in der schweizerischen Reformation. Studien zum Problem der Kontinuität im Zeitalter der Glaubensspaltung. Zürich 1970, insbesondere S. 89 ff. (Die humanistische Via media) und daselbst S. 106–117 (Die zentrale Bedeutung des Erasmus für die Via media).

<sup>58</sup> Darauf weist mit Recht und Nachdruck N. van der Blom, wie Anm. 31, S. 208 f. hin, und es ist bezeichnend, dass Pantaleon (Prosopographia, wie Anm. 52/1, S. 49) sinngemäss interpretierend schreibt: «. . . Christi misericordiam extremis saepe repetitis uocibus implorantem, atque hanc uocem: Lieuer Gott, Lieuer Gott ende es bald, aliquoties repententem», wobei einzig auffallend ist, dass er auch das «fac finem» auf Deutsch gibt. – Was den Gebrauch der Muttersprache in der letzten Lebenszeit anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass Erasmus nach dem Abgang des Gilbertus Cognatus, dessen Muttersprache Französisch war, wieder einen Amanuensis aus dem deutschsprachigen Teil der Niederlande beehrte (Allen Nr. 3037 und 3052).

<sup>59</sup> Im Testament vom 22. Januar 1527: «Sepulturae cura sit penes heredem sumptu nec sordido, nec ambitioso, ritu ecclesiastico, sic ut nemo queri possit» (L. Sieber, Das Testament des Erasmus vom 22. Januar 1527. Basel 1889, S. 10). In der Erbsatzung und Testierbewilligung des Basler Rates vom gleichen Datum: «. . . so er . . . Todes abgangen ist . . . , Das dann die Obgemellten sine Testamentarien sinen todten lyp zů gewichter Erden bestatten, sin lybuolg, Sübenden vnd Drissigisten, wie er inen das von Mund, oder in Schrifft beuelhen würt, began . . . sollen . . . » Ebenso werden die Executoren hier noch «Seelwarte» genannt und die Vergabungen erfolgen «zu Gottes Ehre und seiner Seele Heil» (op. cit. S. 14 f.; vgl. dazu Katalog Basel 1986 Nr. H 29.1, S. 236).

<sup>60</sup> Wie Anm. 8, Übersetzung Hedios, fol. XXVIIro/vo (= lat. Text S. 56–58): «So aber vileicht der priester nit ma[n]g bekummen werden (zwecks Beichte), soll er (= der Sterbende) nit gleich (wie dann die abergläubigen thun) zaghaftt werden vnd verzweiflen, sonder soll Gott von hertzen sein vngerechtigkeyt bekennen, welcher nach seiner barmhertzigkeyt des hertzen begird (= den Wunsch, zu beichten) vnd meynung für das werck (= anstelle der Beichte) vffnemen würt, vnd das da manglet an dem ausserlichen zeichen der sacrament, würt er auss besondern gnaden von dem seinen erfüllen (= aus dem Seinen ergänzen). Aber eben der Gott, so es von nöten ist, mag on zeichen der menschen heyl wol radten vnd helffen . . . Diss hab ich . . . darumb wöllen vermanen, das wir offtermals sehen, wie ettliche vast bekümmert sind,

so es sich ansehen lasstt (= wenn es den Anschein hat), das sie on gwonliche beicht der kirchen, Sacrament vnnnd die letst öllung verscheyden sollen. Ja wir hören auch offtermals von vielen solche reden: Der ist Christlich gestorben, Er hat treymall vor seim todt gebeicht vnnnd alle sacrament enpfangen. Dargegen so machen wir d[e]⟨a⟩s creütz für vns, so wir hören, das yemans on diesen gebra[n]⟨u⟩ch verscheyden ist . . . Aber vil mher ist Christlich, das eyner glauben vnnnd liebe wünsch vnd begere, on welche die sacrament nichts nützen . . . Dann ich eygentlich dafür habe, das vil, die w[i]⟨e⟩der von prister absoluiert n[a]⟨o⟩ch das sacrament entpfangen n[a]⟨o⟩ch die letst öllung, noch [die] vffs geweicht begraben sint (nec ecclesiastico ritu = nicht nach kirchlichem Brauch), die verscheyden in die ruog (= Ruhe = requies aeterna) vnnnd seligkeyt, so (= während) die andern, (bei denen) alle ceremonien herlich gehalten (wurden) vnnnd (die) auch im tempel (= Kirche) bei dem hohen altar (= Hochaltar, Hauptaltar) begraben sint, zür hellen hinzuckt werden. Des haben wir exempel in denen, die in schiffbruch, durch entha[l]⟨up⟩tung oder sunst durch eyn vnuersehene kranckkeit ⟨o⟩der zufall verscheyden vnnnd vmbkummen. Disen ist nun das vertrauen zügeben, dz sie gewisslich glauben sollen, wie das sie nit weniger absoluiert seien, dann als ob sie dem priester gebeicht hetten, vnd das sie nit weniger geystlicher gab entpfangen, dann ob (= als wenn) sie schon das sacrament vnd ⟨ihnen⟩ die letst öllung were mitgeteylet worden . . . So offt vns die not an begerten dingen (= Beichte usw.) verhindert, pflegt Gott nach seiner güte dz hertz anzunemen.» – Dass den vorliegenden Ausführungen ganz besondere Bedeutung zukommt, ergibt sich daraus, dass sie Erasmus – wohl erst anlässlich der Endredaktion – dem autographen Manuskript nachträglich einfügte: Kopenhagen, Königliche Bibliothek, Mscr. G.K.S. 95 fol., fol. 72ro als Nachtrag zu fol. 69 (im lat. Text S. 56, Zeile 5 von unten bis S. 59, Zeile 1).

<sup>61</sup> Vgl. hiezu und zum folgenden Anhang I mit dem Exkurs über das Funeralwesen in den reformierten Städten der Eidgenossenschaft im 16. Jh. – Das zitierte Dicitum findet sich bei L. Lavater (vgl. ebenda): «Defunctorum cadauera non abijcit ecclesia Tigurina instar asinorum.» Lavater spielt hier eindeutig auf Jeremia 22, 18–19, an, auf den Weheruf des Propheten über Jojakim, den Sohn des Königs Josias: «Nicht wird man um ihn Totenklage halten . . . Man wird ihn nicht beweinen: . . . *Wie man einen Esel begräbt, wird man ihn begraben*, wird ihn fortschleifen und hinwerfen vor die Tore Jerusalems.» Dass sich die Schweizer Reformatoren mit entsprechenden Vorwürfen konfrontiert sahen, lässt sich belegen. Schon 1528 wehrten sich die Haslitaler dagegen, dass sie inskünftig «ân mes und sacrament, *wie das fisch*, sterben müsti⟨n⟩d» (Rohner, wie Anhang I S. 76, S. 13 f.). Und Calvin legt in seinen Erörterungen über Tod und Begräbnis grosses Gewicht darauf, dass sich der Mensch durch «les marques de la vie immortelle» von den «bestes brutes» unterscheide und verweist in diesem Zusammenhang auf jene Jeremia-Stelle (Rohner S. 20, Anm. 4; S. 21). 1554 schildert ein Altgläubiger eine Bestattung in Genf folgendermassen: «. . . et ainsi, le vont jetter à la fosse, sans rien dire, ny faire *aucune cérémonie, non plus que pour un chien ou un cheval* . . . Qui mostre telle canaille (= die Genfer) estre inhumains» (Rohner S. 30). – Zweifellos handelt es sich bei solch radikaler Säkularisierung der Bestattung um eine (damals notwendige) Überreaktion auf den spätmittelalterlichen Totenkult und seine Auswüchse.

<sup>62</sup> Vgl. das herkömmliche «ritu ecclesiastico» von 1527 in Anm. 59. Die gleiche, unangebrachte bzw. vielleicht absichtlich den Tatbestand des Begräbnisses nach reformiertem Brauch vernebelnde Formulierung im sog. Stromer-Brief (vgl. oben Anm. 45: «iuxta ritus Christianae ecclesiae»). Richtig bei Butzer: «Pio funere» (Vgl. oben Anm. 55) und bei Birk: «funus honorificum» (vgl. Anm. 109).

<sup>63</sup> Im Original (Erasmuslade Urk. I. 8: 1527, Jan. 22) wie in den offiziellen notariellen Abschriften (ebenda Urk. I. 14: 1536, Juli 18; StA, Ratsbücher C 6,

1534–1538, fol 131ro) steht eindeutig «lib-, lybuolg», während die private notarielle Abschrift von 1538, Jan. 11 (UBB C VIa 71 I, fol. 58) ein verderbtes «libfell» aufweist. Der Ausdruck ist in den Wörterbüchern und im hds. Nachtragsmaterial des Idiotikons nicht zu finden. – Das Simplex «folg(e)» (französisch «suytte»: 1541; Rohner, wie Anhang I S. 76, S. 27) stellt zweifellos eine Übersetzung von «exequiae» dar und bezeichnete dementsprechend vor der Reformation das «Leichenbegängnis mit Darbringung des Messopfers» (so Lexer, Mhd. Hdwb. 3, Leipzig 1878, Sp. 440 richtig; Schw. Idiotikon 1, 1881, Sp. 810 ungenau «Leichengeleit», beide aufgrund von Basler Chroniken 1, 33 und 36, wo es um die Abschaffung der Folge = Exequien geht). Im gleichen Sinn ist der Ausdruck auch in der Basler Reformationsordnung verwendet (vgl. Anm. 74) und bei Kölner, Basler Friedhöfe, 1927, S. 47 belegt (vor 1529; ebenda «Leidfolge, Seelenmesse und Jahrzeit» als Schwerpunkte bruderschaftlicher Funeraltätigkeit dürfte ein Lese- oder Druckfehler sein; vgl. jedoch «Leichfolge» bei Grimm 6, 1885, 624 (Breslau 1659). Vgl. die weiteren Einzelbelege, die ich den Damen Dr. Jörg und L. Arter vom Schweizerdeutschen Idiotikon verdanke: «volgenen, jarzitt, singen, orglen» (Basler Chroniken 6, S. 111, Z. 8 im Index richtig als «Leichenfeier mit Messe» gedeutet; ebenda S. 453 Z. 2); vgl. ferner Ch. Schmidt, Hist. Wb. der elsässischen Mundart, Strassburg 1901, S. 106 (Beleg aus Murner) und Dt. Rechtswörterbuch 3, 1935, Sp. 604 aufgrund des Idiotikons und eines Belegs von 1737 aus Dithmarschen, der nur noch für «Leichengeleit» steht. Der Band «L» fehlt hier noch.

<sup>64</sup> L. Lavater, De ritibus . . ., vgl. Anhang I S. 75. Vgl. auch Joachim Vadian, Diarium 1530, Nr. 114, in: J. von Watt, Deutsche historische Schriften 3, hgg. von E. Goetzing, St. Gallen 1879, S. 265: «Nota: im 1529 jar, nachdem man die grabstain ab dem kilchhof tün hat, ward angesehen, dass man richs und arms nach ainandern graben sölt (= ohne Unterschied der Reihe nach begraben) und die sonderbaren grebnussen (= Sondergräber, Familiengräber sc. der Reichen) ab sin zü S. Gallen». «Nota» deshalb, weil es sich um einen Nachtrag handelt, der zweifellos den entsprechenden Ratsbeschluss treu wiedergibt.

<sup>65</sup> Lucan, Pharsalia 7, 819: Caelo tegitur, qui non habet urnam. – Erb kannte dieses Zitat wahrscheinlich direkt oder indirekt aus Augustinus, De civitate Dei contra paganos 1, 12 (De sepultura humanorum corporum, quae Christianis etiamsi fuerit negata nil adimit), wo die Bedeutung des Grabes für die Christen, also die vorliegende Problematik, diskutiert und darauf hingewiesen wird, dass die Heiden keinen Grund zum Spott hätten, da selbst antike Philosophen «sepulturae curam» geringschätzten und selbst ganze Heere von erschlagenen Vaterlandsverteidigern oft unbegraben blieben, so dass «licuit de hac re *poetis* plausibiler dicere: . . . (folgt das Zitat). – Mit dem genannten Kapitel aus De civitate Dei und dem anschliessenden 13. (Quae sit ratio sanctorum corpora sepeliendi) ist zweifellos eine der Quellen freigelegt, woraus die Reformatoren schöpften, als sie das Funeralwesen neu zu regeln versuchten. – Den Hinweis auf Lucan und Augustin verdanke ich Prof. Dr. F. Heinimann.

<sup>66</sup> Aus einer der Predigten, die Matthias Erb nach seiner Absetzung in Reichenweier (Elsass) und Emigration nach Rappoltsweiler in der Schlosskapelle zu Rappoltsstein hielt (zw. 1560 und 1571), zitiert nach H. Rocholl, M. Erb, in: Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsass-Lothringen 6, 1907, S. 34 (einzelne Korrekturen sind stillschweigend vorgenommen). Vgl. hiezu auch die klaren, jedoch gänzlich unpolemischen Ausführungen H. Bullingers, in: Bericht der krancken, Zürich, Oktober 1535, Kap. XIII (Von der begrebt der lychnamen/ . . .).

<sup>67</sup> W. Näf schliesst seine massgebliche Vadianbiographie (Vadian und seine Stadt St. Gallen 2, St. Gallen 1957, S. 529) bezeichnenderweise, ohne ein Wort über die Bestattung zu sagen, während Vadians Freund und erster Biograph Joh. Kessler

immerhin vermerkt: «Sepultus ad parentes et proavos suos magno patriae luctu» (Johannes Kesslers Sabbata, wie Anm. 118, S. 608); eine Art Epitaph wurde ihm zu Ehren in der von ihm gestifteten Stadtbibliothek angebracht (ibidem).

<sup>68</sup> Haller wurde «von einem gantzen Rath, und vast samtllicher Burgerschafft zum Spital begleitet, und dort in seine kühle Ruhestatt gelegt» (Lebens-Beschreibung Berchtold Hallers, Bern 1741, in: Bernisches Mausoleum 2, Bern 1741, S. 557). Beim Oberen Spital befand sich nach der Reformation und der Aufhebung des Münsterfriedhofs einer der vier Berner Quartierfriedhöfe (A. Frick, wie Anhang I S. 77, zum 24. März 1531).

<sup>69</sup> Für Comander ist – abgesehen von mangelnden Angaben über Tod, Bestattung und Grab – nicht einmal das genaue Todesdatum bekannt. Zweifellos wurde er jedoch in dem für die ganze Stadt 1528 vor den Mauern neuangelegten Scaletta-Friedhof (heute Stadtgarten) beigesetzt (W. Jenny, Joh. Comander 2, Zürich 1970, S. 452 f.).

<sup>70</sup> Carl Pestalozzi, Heinrich Bullinger. Leben und ausgewählte Schriften. Elberfeld 1858, S. 499: «Am folgenden Tage wurde seine ird. Hülle mit allgemeiner tiefer Trauer unter Theilnahme der ganzen Stadt zu ihrer Ruhestätte geleitet. Er wurde im Kreuzgang des Grossmünsters begraben neben . . . Peter Martyr und seiner . . . Hausfrau «unter dem langen Steine, wo man herab tritt vom Kreuzgang» bei dessen nördl. Eingang.

<sup>71</sup> Zu Calvin vgl. Rohner, wie Anhang I S. 76, S. 28 ff. Allerdings sind ihre Ausführungen insofern unzulänglich, als es bei Calvin nicht um die allgemeine Frage ging und geht, in welchem Friedhof bzw. in welcher Abteilung dasselben (es ist der 1536 vor der Stadt in Plainpalais neuangelegte) sich das Grab befindet, sondern stets darum, dass sein Grab sowenig wie alle anderen markiert wurde und so nicht mehr genau zu lokalisieren war und ist.

<sup>72</sup> Vgl. G.W. Locher, Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte, Göttingen 1979, S. 533, Anm. 252 mit Lit.

<sup>73</sup> Bezeichnend ist, dass weder in Hans Gundelfingers noch in Simon Grynaeus' Bericht über Oekolampads Tod auch nur ein Wort über das Begräbnis und das Grab gesagt wird sowenig wie in Bertschis Bericht an Bullinger vom 27. Nov. 1531. Den Münsterkreuzgang als Stätte der Bestattung nennt erstmals der Anonymus bei Conrad Schnitt. Angaben über das Leichenbegängnis finden sich erstmals 1532 bei Bullinger: «. . . biderb lüt . . ., die by sinem end gsin und in hernach in bywäsen der burgermeystern, rädten, adels und gantzer statt Basel eerlich begraben habend», und 1536 bei Joh. Stumpf: «. . . von eym ersamen radt und gemeyner burgerschafft. . . gar kleglich mit grosszem leyd zur erden bestattet etc.» Schliesslich berichtet auch Pantaleon vom Leichenbegängnis: «Eius corpus magna hominum frequentia in cathedrali Ecclesia honorificè sepultum fuit» (wie Anm. 52/1, S. 106, unter Verweis auf Capitos Vita und einen Anonymus, was unvollständig ist, da er auch Grynaeus' Bericht über den Tod ausschreibt) und: «Sein leichnam ward mit grosser menge dess volck in dess Münster creützgang ehrlich zu der erden bestattet . . .» (wie Anm. 52/2, S. 119 unter blosser Verweis auf Capitos Vita). Die schriftlichen Angaben über den Ort der Bestattung verloren ihre Bedeutung, nachdem 1542 die Reformatorentafel angebracht war. Dass die Lokalisierung des Grabes 1542 mühelos gelang, hängt zweifellos mit dem Plattenbelag des Kreuzganges und der Kontrolle, welche sich anlässlich der Beisetzung von Simon Grynaeus und BM Jakob Meyer 1541 ergab, zusammen. Dementprechend heisst es denn auch in der Epitaphinschrift: «. . . sub breve saxum hoc reconditus est». – Dass Oekolampads «Gedächtnis» gemäss Basler Kirchenordnung am Freitag, den 24. Nov., gehalten wurde, und zwar nach der Beisetzung, im Rahmen der üblichen Wochenpredigt, die um 9 Uhr im Münster stattfand, wissen wir nur zufällig aus dem in verächtlichem Ton gehaltenen

Bericht des Vogtes zu Zwingen an den Bischof Ph. von Gundelsheim in Pruntrut: «. . . so ist er uff Fritag hoch an der canzlen durch (den Münsterprediger T. Limperger) anzoigt worden (indem mitgeteilt wurde), wie ein seliger, helliger und durch den helligen geist erluchter man, der ouch ungezwifflet uff dem stül Gottes ne[m]⟨b⟩en Got, dem vatter, sitze, mit namen der hochwirdig bischoff, bischoff Hans Eclampadius, der wissentlich ein rechter bischoff und selsorger gewesen und um Gotz willen vil erlitten, wan in wib und man so unge[h]⟨b⟩ür angesehen, an die wend und an die husztürre geschriben und im schmoch gethon, hat er alls um Gots willen dulltiklich gelitten, mit vil mer erren und lobs, ⟨dann⟩ sannt Franci⟨s⟩cus g⟨h⟩an, schlossen [?] (= vermutlich: womit er sich viel mehr Ehre und Lob, als Franziskus hatte, schuf); und domit die gemein ermant, Got zü bitten, dz er sy mit eim anderen versehen welle». Im Gegensatz zu E. Staehelins Annahme, Limperger habe die Werktagspredigt «mehr oder weniger zu einer Leichenpredigt auf Oek. ausgestaltet», sehen wir in diesem Bericht ein hervorragendes und wohl einmaliges Zeugnis für das, was das von der Reformationsordnung vorgeschriebene «Gedächtnis» nach Form und Inhalt war. – Im gleichen Sinne hat dann Myconius 1542 auf dem Epitaph formuliert: «author evangelicae doctrinae in hac urbe primus et templi huius verus episcopus». E. Staehelin, Briefe und Akten zum Leben Oekolampads 2, Leipzig 1934, Nr. 958 passim und Anm. 1, 3, 11; 966 Anm. 4; 967; 968; 978; 988.

<sup>74</sup> Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation 1519–1534, Bd. 3, S. 383 ff. (1. April 1529): 1. Und wenn es Gott gefallen sollte, einen Bruder oder eine Schwester in Christo aus diesem Jammertal abzubrufen, «deren *gadechnusz* man zü haben begerte, da soll ein leutpriester (= Pfarrer, Prädikant) bereit sin, solche *gedechtnüsz an statt der volge* under der tagpredig (der täglichen Predigt, Wochenpredigt) mit einer göttlichen, tröstlichen Vermanung zü begend» (S. 390, Z. 5–8, im Abschnitt über das Leutpriester-Amt). 2. Es sollen auch die Leutpriester, Diakone und Subdiakone der christlichen Gemeinde mit Handreichung der Sakramente, Einsegnung der Ehe, Heimsuchung der Kranken «und *uff die tag der gedechtnüsz der abgestorbenen* gütwillig dienen» und gar keine Belohnung von den Angehörigen begehren oder nehmen (S. 390, Z. 23–27, abschliessende Bemerkung zu den Abschnitten über die Leutpriester, Diakone und Subdiakone = Sigristen). 3. «Wann auch yemands usz dem zyt disz jamerthals zü den freuden der seligkeit berüfft, des lyb soll mit zucht und eerlich an ort, so wir hienach für güt ansehen, bestätet werden» (S. 395, Z. 17–19 im Abschnitt über die Heimsuchung der Kranken; die hier versprochene Weisung über die Friedhöfe findet sich nicht in der Reformationsordnung; vgl. dazu Anhang I S. 80 f.).

<sup>75</sup> Rhenans Widmungsepistel zu der von Erasmus bearbeiteten Origenes-Ausgabe vom 15. August 1536, gerichtet an den Erzbischof von Köln, Hermann von Wied: Allen 1, Nr. III, bes. Z. 48–55. Dass dieser Bericht von Rhenan und Amerbach gemeinsam erarbeitet wurde, ergibt sich eindeutig aus AK Nr. 2055. Vgl. dazu N. van der Blom, wie Anm. 31, S. 201, wo die wichtige Frage erörtert wird, ob Z. 5 sich auf den Schluss des Briefes oder auf Erasmus' letzte Worte beziehe und im Sinn der zweiten These entschieden wird.

<sup>76</sup> Amerbachs Widmungsepistel zu den *Catalogi duo operum Des. Erasmi* vom 1. Februar 1537, gerichtet an den Augsburger Johannes Paungartner: Allen Nr. 3141 = AK Nr. 2113, mit dem Hinweis (Z. 74 ff.): «Proinde quando de morte eius certior fieri cupis, non est, cur plura à me desideres post elegantem illam et disertam . . . Beati Rhenani in Origenem praefationem, omnia fide persequentis.»

<sup>77</sup> Rhenans Widmungsepistel zu den *Opera omnia Erasmi* vom 1. Juli 1540, gerichtet an Kaiser Karl V., Erasmus' Vita enthaltend: Allen 1, Nr. IV, besonders Z. 519 ff. – Im vorliegenden Fall lässt sich nicht nur nachweisen, dass Amerbach anlässlich eines Besuches in Schlettstadt im Februar 1540 Rhenan um die Abfassung dieser

Vita gebeten (AK Nr. 2380, Vorbemerkung; der Brief ist jedoch nicht an Amerbach in Zabern, sondern in Schlettstadt gerichtet; AK Nr. 2398) und die Bitte am 24. Mai wiederholt hatte (AK Nr. 2398), sondern dass er Rhenan Material geliefert und selbst redaktionell mitgearbeitet hatte (AK Nr. 2406).

<sup>78</sup> Johannes Herwagen an B. Rhenanus in Schlettstadt, Basel, 17. Juli 1536: Allen Nr. 3135 aufgrund des Erstdruckes dieses Briefes in: Briefwechsel des Beatus Rhenanus, gesammelt und herausgegeben von A. Horawitz und K. Hartfelder, Leipzig 1886, Nr. 296. Es handelt sich hierbei um das grundlegende Quellenstück über die Beisetzung des Erasmus. Vgl. dazu Katalog Basel 1986, Nr. H 18.

<sup>79</sup> Vgl. folgende Anm.

<sup>80</sup> Myconius als Leichenprediger wird mit Namen auch bei J. Herold, Philopseudes, Basel 1542, S. 67 erwähnt. Es handelt sich hierbei um die Druckausgabe einer vor versammelter Universität durch Herold gehaltenen Rede, in der Hortensio Landos Pamphlet von 1540 als solches gebrandmarkt und, wo nötig, sachlich widerlegt und somit des Erasmus Ehre gerettet werden sollte: «Habita est Funebris illa oratio, à piissimo Viro, Osualdo Myconio Lucernano, summae Ecclesiae Basiliensis non poenitendo Pastore . . . Qua nimirum ad debitas gratiarum actiones Deo opt(imo) max(imo), qua ad congratulationem requiei defuncti, qua ad foelicem agonis cursum pii omnes accenduntur . . . Quo [sc. sententiarum uerborumque apparatu] non modo quotannis, sed in dies (= täglich, Tag für Tag) in Christo obdormientes sepulturae traduntur.» Herold, nicht Augenzeuge von Erasmus' Bestattung, wirft hier offensichtlich Leichenpredigt und Gedächtnis zusammen, gibt jedoch einen richtigen Begriff vom theologischen Gehalt des letzteren und versucht offensichtlich, dieses vom früher gebräuchlichen Gedächtnis im Sinn der Jahrzeit abzuheben. – Zum Philopseudes und zu Landos Pamphlet vgl. Katalog Basel 1986, Nr. H 38 und H 39 ff.

<sup>81</sup> Dass die Beisetzung des um Mitternacht Verstorbenen schon am folgenden Morgen vor der Wochenpredigt stattgefunden haben könnte, ist aus verschiedenen Gründen ganz unwahrscheinlich. Man muss deshalb an den Nachmittag denken und sich fragen, ob die Bestattungsfeier allenfalls in jene öffentliche theologische Vorlesung im Münster integriert wurde, die laut Kirchenordnung werktäglich um 3 Uhr stattzufinden hatte und am Schluss eine viertelstündige Belehrung des Volkes mit einschloss (wie Anm. 74, S. 396, Z. 3–10).

<sup>82</sup> Es ist mir unerfindlich, wieso A. Hartmann in der Gedenkschrift 1936, S. 12 dazu kommt, von einer «taktlosen Leichenpredigt des Basler Antistes Myconius» zu sprechen. Wenn man bedenkt, dass damals in Basel nur kurze Nachrufe im Rahmen der Gottesdienste üblich waren (= Gedächtnis), so bedeutet eine «conciuncula laudum eius partem non paruam perstringens» (so Herwagen, wie Anm. 1) schon sehr viel. Zur Frage, wer diese Rede verfasst hatte, vgl. Katalog Basel 1986, S. 244 unten f.

<sup>83</sup> Allen/Garrod Nr. 3135, Anm. zu Z. 17 f., gibt irrtümlicherweise den 20. Juli an – Es ist bezeichnend, dass der Rat (und nicht der Erbe samt den Testamentariern) das Datum des Gedächtnisses festsetzte und dasselbe erst nach der aussergewöhnlich langen Frist von sechs Tagen abhalten liess. Letzteres hängt zweifellos damit zusammen, dass er mit Rücksicht auf die Öffentlichkeit die Testamentseröffnung als Vorbedingung für das Gedächtnis betrachtete. Denn diese allein konnte Klarheit darüber schaffen, ob sich Erasmus noch expressis verbis zur Alten Kirche bekannte und somit keinen Anspruch auf letzteres hatte. – Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ferner, dass das päpstliche Testierprivileg zwar nicht in das öffentlich aufgesetzte Instrument inseriert, aber auf der Kanzlei abschriftlich den betreffenden Ratsakten beigelegt wurde. Wieder ein Balanceakt, bei dem einerseits der öffentlichen Meinung, andererseits der Möglichkeit, dass in Basel das Kanonische Recht doch noch einmal Gültigkeit erlangen könnte, Rechnung getragen wurde.

Vgl. hierzu oben S. 71. – Hält man neben die beiden vorliegenden Ratsbeschlüsse (Testamentseröffnung, Gedächtnis) die beiden ebenfalls nur indirekt nachweisbaren zur Inventarisierung des Nachlasses (Katalog Basel 1986, Nr. H 15) und zur Errichtung des Epitaphs (vgl. unten Anm. 90), so wird klar, dass nicht nur Erasmus' Tod und Begräbnis, sondern auch seine Rückkehr und das ihm gewährte Gastrecht eine hochoffizielle Angelegenheit, ein Politikum ersten Ranges gewesen sein müssen.

<sup>84</sup> Vgl. Anhang I S. 79 f.

<sup>85</sup> J. Herold, wie Anm. 80, S. 81: «*Quam orbis partem extare putas, cui desint qui uiderint memoriam ERASMO nostro celeberrimam S(enatus) C(onsulto) huius Urbis, atque pietate D. Bonifacii Amorbachii . . . in Aede cathedrali huius Ciuitatis . . . locatam?*» Deutsche Übersetzung in Katalog Basel 1986, Nr. H 39.2, S. 246.

<sup>86</sup> «Erstlich so soll er denn Marmelstein in sinen kosten vonn dem Munster, do er dan lygt, an ort vnd stat fieren lossen, do er in dann arbeytten wyl.» – «Zum Vierten, das solchs in der stylle blip, dormit man alle offendicula (= jeglichen Anstoss) vermyd» (UBB Mscr. C VIa 71 II, fol. 146ro/vo). Vgl. Katalog Basel 1986, Nr. H 43.

<sup>87</sup> AK Nr. 2120 (Winter 1536/37).

<sup>88</sup> AK Nr. 2076; auf Hieronymus Frobens Vorschlag hin wurde sie in den Catalogi duo im März 1537 publiziert als «*Inscriptio ipsius monumenti in primaria aede sacra inclytæ urbis Basiliensis*», womit das Vorhandensein des Marmorepitaphs um gut 1½ Jahre antizipiert wurde (AK Nr. 2075 und Anm. 2; Vgl. Katalog Basel 1986, Nr. H 45).

<sup>89</sup> Vgl. Katalog Basel 1986, Nr. H 21.

<sup>90</sup> Abdruck bei Allen Nr. 3141, S. 356. Zur Entstehungsgeschichte von Inschrift und Epitaph vgl. Katalog Basel 1986, Nr. H 43. Zur bildlichen Überlieferung des Epitaphs vgl. ebenda Nr. H 50–52. Zur literarischen Überlieferung der Inschriften von Epitaph und der (verlorenen) Bodenplatte ebenda Nr. H 53–55. Zu H 55 ist zu ergänzen, dass die beiden Inschriften (nicht jedoch das Testament) nicht erst bei Scriuerius 1615 zu finden sind, sondern schon P. Merulas Erstausgabe der *Vita Des. Erasmi Roterodami* (*Additi sunt epistolarum, quae nondum lucem aspexerunt, libri duo*), Leiden 1607, auf S. 56 beigelegt sind. Eine weitere hs. Überlieferung in UBB C.B. IX, 1 (Katalog Basel 1986, Nr. E 12.6).

<sup>91</sup> Amerbach, Froben und Episcopius «*patrono optimo non memoriae . . . , sed corporis mortalis, quo reconditum sit, ergo hoc saxum posuere*» (wie Anm. 90).

<sup>92</sup> Heute auf dem Historischen Museum. Abbildung in Gedenkschrift 1936 Tafel X. Vgl. Katalog Basel 1986, Nr. H 40. Zusätzlich ist zu bemerken, dass ein Splitter dieser Platte anlässlich der Ausgrabungen 1974 zum Vorschein gekommen sein soll. Überdies fällt auf, dass sich Amerbach ursprünglich auch bei der definitiven Bodenplatte mit dem auf der provisorischen allein angebrachten Namen, ergänzt durch das Bild des Terminus, begnügen wollte (AK Nr. 2120).

<sup>93</sup> Vgl. Katalog Basel 1986, Nr. H 41.

<sup>94</sup> Erasmus diesbezügliche Selbstzeugnisse sind so zahlreich, dass sich der Verdacht, es handle sich bloss um einen taktischen Vorwand, aufdrängt, zumal auch die Öffentlichkeit grosszügig in diesem Sinne informiert worden war (vgl. Reedijk, wie Anm. 6, S. 45 ff.; für Freiburg vgl. unten; für Basel vgl. Katalog Basel 1986, Nr. H 7.3, S. 222 sowie Oporin an Th. Bibliander, 5. Juni 1535, im Anschluss an die Mitteilung über Erasmus Rückkehr, die bei M. Steinmann, wie Anm. 51, S. 13, Anm. 91 abgedruckt ist: Er werde zweifellos bis zur Frankfurter Messe und noch etwas länger bleiben «*propter concionatorem suum, quem hactenus parturiit cuique adesse inter excudendum vult*» (ZBZ Mscr. S 40, fol. 190). Schon einzelne Zeitgenossen sahen darin nur einen Vorwand, so z.B. Aegidius Tschudi in einem verlorenen Brief an Glarean auf die Mitteilung hin: «*D. Erasmus Basileam concessit, ut libro suo extremae futurae (= seinem jüngsten literarischen Erzeugnis = Ekklesiastes), ut ipse ait,*

adsit» (29. Mai 1535). Am 5. Juni 1535 antwortete Glarean auf Tschudis Zweifel: «De D. Erasmo quae tibi scripsi, ex ore eius eripui. Deus mentium cognitor reliqua novit» (Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 27, 1933, S. 220 f., Nr. 5 und 6). Nachdem schon Reedijk (wie oben) aufgrund einleuchtender Argumente zum Schlusse kam, dass dem Argument, «dass seine Anwesenheit in Basel für das Zustandekommen des Ecclesiastes eine notwendige Voraussetzung gewesen sei», nur sehr relative Bedeutung beigemessen werden könne, und er sogar erwog, ob nicht vielmehr der Inhalt dieses Werkes einen Ortswechsel ins neugläubige Gebiet nahegelegt haben könnte, kann nun zusätzlich ein von Reedijk unbeachtetes Selbstzeugnis des Erasmus am Schluss des Ecclesiastes die Sachlage in dem Sinn klären, dass seine Anwesenheit für den Druck des letzteren sicher überflüssig, wenn nicht sogar beinahe hinderlich war. Also ein offizielles, wenn vielleicht auch ungewolltes Dementi! «Erasmus Rot(erodamus) lectori s(alutem). Solent plerique mendas in operas typographorum reicere. At hic ingenuè fateor, quicquid est erratorum ferè uel amanuensi meo (vermutlich Gilbertus Cognatus), uel mihi imputandum. Adfui quidem editioni, sed ob incommodam ualetudinem, non potui supremam obire recognitionem, praesertim eò, quòd paginae castigandae, frequenter his horis obtruduntur, quae uel somno, uel alioqui curando corpusculo dandae erant. Quamquam hoc meo officio nihil erat opus, id muneris uigilanter obeunte Sigismundo Gelenio, praeclarè docto, emunctaeque naris homine (= Im Grunde genommen war meine Mithilfe jedoch überflüssig, weil sich der ausserordentliche gelehrte Sigismundus Gelenius mit wachsamem Auge und feiner Spürnase dieser Aufgabe unterzog). Caeterum ubi per ocium relegissem excusa, nonnulla repperi, quae me recognoscentem fefellerant, at non ita multa si summam aestimes, paucissima, si quae sunt parui momenti submoueas. Ea visum est hic annotare (es folgen die Errata). Des. Erasmi Rot. Ecclesiastae sive de ratione concionandi libri quatuor, . . . Basel, Froben/Episcopus, August 1535, S. (453) = Allen 3044. – Eine ähnliche Widersprüchlichkeit im Briefe Allen Nr. 3109, Z. 12 f., wo steht, er könne wegen seiner Gicht-hand den Brief nur diktieren, während dieser doch in einem schönen, eigenhändigen Konzept vorliegt. Den Tatsachen eher entsprechend Nr. 3108, Z. 7 f. – War Coomans vielleicht nicht fähig, nach Diktat zu schreiben?

<sup>95</sup> Die Belege für die Adjektive in Katalog Basel 1986, Nr. H 21.

<sup>96</sup> Syphilisbefund und Turmschädel («hyperbrachycephaler Kurzschädel»). Letzteren soll Erasmus aus Eitelkeit mittels einer in sein Gelehrtenbarett eingefügten Prothese kaschiert haben. Da dieser zweite Befund nun ebenso hinfällig ist wie der erste, gerät auch die These von Erasmus' Selbstkarikaturen (vgl. Katalog Basel 1986, S. 11) ins Wanken, soweit sie E. His in Basler Zeitschrift 45, 1946, S. 211 f. und Tafel, aufgrund der Grabungsbefunde abrundete und als endgültig erwiesen hielt, während E. Major, in: Handzeichnungen des Erasmus von Rotterdam, ursprünglich nur von der Ähnlichkeit der Gesichtszüge ausgegangen war («Unter den . . . Profilköpfen . . . fällt eine fröhliche Selbstkarikatur des Erasmus . . . auf. Kein Zweifel, es sind seine Gesichtszüge . . . nur ins Grotteske übersetzt»; Hist. Museum Basel, Jahresberichte und Rechnungen 1932, Basel 1933, S. 36). Mindestens die folgende Schlussfolgerung von His ist nun hinfällig: «Erasmus hat bekanntlich [!] diese Eigenheit des Kurzschädels bei späteren Porträtierungen zu verbergen gesucht, indem er eine Mütze oder ein Barett aufsetzte, so dass seine Schädelform nicht erkennbar ist. Hier aber auf seinen Selbstkarikaturen hat er daraus kein Hehl gemacht, sondern ist mit fröhlicher Offenheit dazu gestanden, was uns gewiss sympathisch an ihm berührt.»

<sup>97</sup> Zur Reformatorentafel und ihrer Entstehung vgl. Katalog Basel 1986, Nr. H 44–48, S. 250–252, und Anhang I S. 81 f.

<sup>98</sup> Vgl. oben Anm. 75.



<sup>99</sup> Vgl. hiezu und zum folgenden Katalog Basel 1986, Nr. H 17, S. 228; AK Nr. 2128, Z. 7–13.

<sup>100</sup> Vgl. ebenda Nr. H 16.1.

<sup>101</sup> Vgl. oben Anm. 83.

<sup>102</sup> Vgl. ebenda.

<sup>103</sup> «Id non videtur mihi omittendum, quin tabulam plumbeam insculpi cures per aurificem aliquem aut Vdalricum Capitonem (= Meister Utz Köppli, Schriftschneider und -giesser), quae summam laudum ac vitae Erasmi contineat, infodienda terrae in testa fictili, dum superponetur aliquando lapis sepulchralis. Nec enim quisquam hoc obseruabit; nam digressis ad capiendum cibum opificibus obrues tantum summa terra tabulam. De hac re cogita»: AK Nr. 2055, Z. 12–17.

<sup>104</sup> Im Anschluss an den hier gedruckten Vortrag sprach Dr. Bruno Kaufmann über «Schädel und Gebeine des Erasmus von Rotterdam». – Es ist sehr fraglich, ob der Irrtum von Major/Werthemann von 1928 schon anlässlich der Freilegung des richtigen Grabes im Jahre 1974 festgestellt worden wäre ohne das Medaillon des Quentin Metsys – das zweifellos Amerbach und Froben in geheimem Einvernehmen Erasmus ins Grab mitgegeben hatten zur allfälligen Kennzeichnung der sterblichen Überreste in dem Sinn, wie es Rhenan nun vorschlug. Denn erst das Medaillon gab Anlass zur Überprüfung der schriftlichen Überlieferung und zur entscheidenden Feststellung, dass sich das Epitaph nicht unmittelbar über dem Grab, sondern gegenüber von diesem befand (*memoria in marmore Rhetico è regione conditorii a me adfixa*: AK Nr. 3180 Z. 40–42; die Wendung «e regione» für deutsch «gegenüber» ist im 16. Jh. sehr gebräuchlich), und somit das letztere also in der vorderen Mitte der ehemaligen Marienkapelle des Lettners zu suchen ist. Vgl. hiezu Katalog Basel 1986, Nr. H 62, S. 261.

<sup>105</sup> Vgl. A.L. Herminjard (Hg.), *Correspondance des Réformateurs dans les pays de langue française*, Bd. 4, 1872, Nr. 566 und folgende, bes. z.B. 572, 575.

<sup>106</sup> Vgl. P. Wernle, *Calvin und Basel (bis 1552)*, Programm zur Rektoratsfeier der Universität Basel 1909, S. 3–11. Die Widmungsepistel der Institutio ist in Basel am 1. Aug. 1536 datiert.

<sup>107</sup> Vgl. oben Anm. 55.

<sup>108</sup> WAB, Nr. 3038: Capito an Luther, 13. Juni 1536, wonach der Brief damals schon in Strassburg lag; ebenda Anm. 9; Nr. 3048: ders. an dens., 20. Juli 1536, wonach BM Jakob Meyer den Brief kurz zuvor, also zur Zeit von Erasmus Tod, erhalten hatte; Nr. 3088 BM Jacob Meyer an Luther, 7. Okt. 1536.

<sup>109</sup> Vgl. unten Anm. 113. Dasselbst auch der Beleg für den Druck, den insbesondere Butzer ausübte. – Es ist in der Tat auffallend, dass sich bisher ausser Herwagens brieflichem Bericht (vgl. Anm. 1) und dem sog. Stromer-Brief (vgl. Anm. 45), der bezeichnenderweise in mehreren zeitgenössischen Kopien vorliegt, keine weiteren brieflichen Zeugnisse über Erasmus Tod aus Basel finden liessen. Dass es sie gab, lässt sich jedoch nachweisen, und vielleicht gingen sie gerade deshalb verloren, weil man die entsprechenden Briefe weitergab und zirkulieren liess. Besonders bedauerlich ist der Verlust jenes Berichtes, den Johannes Fries, der über alles bestens unterrichtet war (vgl. Anm. 111), an den Erasmusfreund Pellican schrieb und der schon am 13. Juli in Zürich eintraf (Herminjard, wie Anm. 105, 4, Nr. 569, S. 80, Z. 3 ff.). Belegt ist ferner, dass Sixt Birk in Augsburg (1501–1554; von 1523 bis Frühjahr 1536 als Student und Schulmeister in Basel und am 13. Juni 1527 Mitzeuge bei der notariellen Beglaubigung des ersten Erasmustestaments: AK Nr. 1494 Vorbem.; Sieber, wie Anm. 17, S. 11) bis am 27. Okt. 1536 mehrere briefliche Berichte über den Todesfall erhalten hatte: «Superiore mense tam discipuli quam amici alii magno . . . planctu magni Erasmi obitum et funus honorificum literis mihi retulerunt. Quod etsi ante in patricii cuiusdam coena non sine dolore accepissem, tum

tamen, quia certatim ad me scribitur, uideor mihi publicum studiosorum luctum uidere . . . » (AK Nr. 2082, Z. 1–5). Hinzuzufügen wäre ferner ein Brief, worin J. Camerarius am 26. Aug. 1536 Daniel Stibar die Todesnachricht übermittelt: «Erasmus . . . esse vita defunctum, te non potest, vt puto, fugere, quem ego, quo ad potero in hac dissentiente ratione studiorum meorum, mortuum omnibus, quibuscunque concedetur, rebus ornabo ac defendam, idque faciam eo grauius, quo minus videri potero assentari vel mortuo vel a quo dissenserim» (Ioachimi Camerarii . . . epistolarum libri quinque posteriores. Nunc primum . . . editae. Frankfurt 1595, S. 146 f.; damit ist als terminus ante für Allen Nr. 3133 Ende August 1536 erwiesen, so dass sie nun nach Nr. 3139 einzureihen ist).

<sup>110</sup> Vgl. oben Anm. 55.

<sup>111</sup> Über diesen bedeutenden Zürcher Pädagogen, Philologen und Musiker (1505–1565) – seine Gesichtszüge sind uns durch ein Medaillon seines Freundes Jakob Stampfer (vgl. AK 2479, Z. 3 f.) von 1540 (Profilbild; vgl. G. Kisch, Die Schaumünzen der Universität Basel, Sigmaringen 1975, S. 41 f., Nr. 9, mit Lit.), einen Holzschnitt von ca. 1554/55 mit einem Octostichon des Diethelm Keller, den grossartigen Holzschnitt von Tobias Stimmer von 1564 sowie einen Kupferstich des 17. Jh. nach einem Gemälde (alle Porträtsammlung der UB-Basel) vertraut – gibt es heute sowenig wie 1878 (vgl. ADB 8, 105–107) eine umfassende Monographie (vgl. Heinrich Bullinger. Briefwechsel 3, Zürich 1983, S. 74 A. 1 zu Nr. 193; mit Lit, die zu ergänzen ist durch: E. Bernoulli, Der Zürcher Humanist Hans Fries als Förderer des Schulgesangs, in: Schweiz. Jahrbuch für Musikwissenschaft 2, 1927, S. 43–54 [Text], 55–60 [Noten]). Da C. Bertheaus Artikel in ADB (vgl. oben) unzulänglich ist, muss man nach wie vor von der populären, jedoch auf gutem Quellenmaterial beruhenden Abhandlung von [Hans Caspar Hafner], Joh. Fries, 56. Neujahrsblatt der Gesellschaft auf der ehemaligen Chorherrenstube, 1834, ausgehen sowie von HBL 3, 338. Fries ist im Studienjahr 1536/37 in Basel imm. als Nr. 20 (von 53; MUB 2, S. 12) und hielt sich nachweislich schon im Juni des Jahres in Basel auf, so dass er seinen Schwager C. Pellican von Basel nach Strassburg und zurück über Rufach und Ensisheim begleiten konnte (Chronikon des K. Pellican, hgg. von B. Riggerbach, Basel 1877, S. 146). Am 9. August 1536 (oder kurz hernach) kehrte er – nun in Begleitung von Pellicans Söhnlein Samuel – nach Basel zurück, um hier Jus zu studieren, da in Zürich keine Stelle für ihn frei war (AK Nr. 2047; StA UA Akten I, 1). Seine prekäre finanzielle Lage (Schulden) sowie vermutlich die Berufung nach Genf (vgl. unten) führten jedoch dazu, dass ihn die Basler anstellten als Lehrer für Latein und Griechisch im Rahmen des damals noch nicht endgültig reorganisierten Unterbaus der Universität («öffentliche und private Lektionen bei Grynaeus», so Fries bei Hafner S. 3 f., also im Oberen Collegium). Wenn A. Hartmann (AK Nr. 2047, Anm. 1) festhält, er habe schwerlich eine reguläre Professur bekleidet, so ist dies zutreffend, sofern man darunter eine solche an einer der drei oberen Fakultäten versteht. Wann genau er dieses Amt übernahm und wie seine amtliche Lehrtätigkeit umschrieben war, wissen wir noch nicht, zumal die einschlägige Basler Fachliteratur ihn nicht erwähnt, die Akten sich nicht klar ausdrücken und die Verhältnisse bei den Basler Lateinschulen und der Artistenfakultät damals sehr verworren waren (so Th. Burckhardt – B., Geschichte des Gymnasiums zu Basel, Basel 1889, S. 14). Sicher ist jedoch, dass er anfangs März 1537 nach Zürich berufen wurde als Leiter der Fraumünsterschule, von Basel jedoch nicht ohne weiteres ziehen gelassen wurde, da seine Lehrtätigkeit ausserordentlich erfolgreich war und die Basler – vorab Grynaeus und Myconius – ihn vermutlich als Hauptträger der dringlichen Reform des Universitätsunterbaus vorgesehen hatten, eine Funktion, die dann vier Jahre später in keineswegs adaequater Weise Thomas Platter übernehmen sollte. Aufgrund privater Interventionen bei Bullinger und scharfer diplomatischer

Demarchen von BM Jacob Meyer und der Universität in Zürich erhielt Fries am 4. April durch Ratsbeschluss eine Gnadenfrist bis im Herbst des Jahres (damit Basel Zeit hatte, einen geeigneten Ersatz zu suchen) und kehrte – vermutlich am 26. März während der Osterferien nach Zürich gereist – am 9. April (frühestens) nochmals nach Basel zurück (StA, wie oben; StAZH A 201, 1; E II 342, 73; Pellikan, Chronikon, wie oben, S. 148, Z. 24 f.). Ich gedenke an anderer Stelle auf diese Angelegenheit zurückzukommen. – Für die weiteren Einzelheiten vgl. die Lit. *Funeralzeremonienmeister*: Herminjard, wie Anm. 105, 4, Nr. 569: Pellican an Fries in Basel «apud Grynaeum», [Zürich], 13. Juli 1536: Angebot der Stelle des Leiters der Genfer Lateinschule, die anzunehmen die Zürcher C. Gesner nicht gestattet haben. PS: Während der Redaktion des Briefes ist Fries [verlorener] Brief mit der Nachricht von Erasmus' Tod eingetroffen. «Placet, te curatorem funeris et ultimi officii exhibitorem electum, quod scio multis ambientibus negandum.» Fries lebt mit mehreren [exilierten] Franzosen zusammen bei Grynaeus. – *Humor*: H. Pantaleon, Heldenbuch, wie Anm. 52/2, 3, S. 380 (mit Versatzstück als Porträt): Johannes was ein freündtlicher mann, welcher in ernstlichen sachen sein weissheit erzeiget, und zu anderen zeiten durch mancherley schimpffreden (= Spässe) gantz kurtzweilig gewesen, welches man doch an schulmeistern selten spüret, dieweil sie mehrtheil in dem staub vnder den knaben melancholisch vnd schwermütig werden (= Prosopographie, wie Anm. 52/1, 3, S. 388). Vgl. auch das hohe Lob, das ihm S. Gelenius in einer seiner sonst so wortkargen Widmungsepisteln spendet am 1. Sept. 1549: «. . . proinde non tam discipulis eum scripsisse opinor, quàm praeceptoribus, in quorum numero tua cum primis celebris est opera, ut quo non alius sit formator iuuentutis felicior, siue mores ac pietas spectentur, siue literae. Quamobrem et ista inelyta Tigurina respublica grato animo te complectitur, ut reliquos omnes tui similes, quos longum esset recensere, quandoquidem his ornamentis floret egregie: et tibi fama quoque non maligne respondet, notum te faciens uel extra Germaniam (Epigrammatum Graecorum libri VII, annotationibus Ioannis Brodae Turonensis illustrati. Basel, Froben/Episcopus, 1549). – Zur Frage, ob Fries allenfalls die von Myconius gehaltene Leichenerde auf Erasmus abfasste, vgl. Katalog Basel 1986 Nr. H 38, S. 244 f.

<sup>112</sup> Nachdem Bullinger Erasmus am 18. April 1534 gegen die Anwürfe Luthers in Schutz genommen hatte (Erasmus prorsus Arrianis annumerat et convitiatorum atque calumniarum plastra in senem illum et de ecclesia et litteris optime meritum effundit), antwortete Myconius am 20. April: «De Erasmo et Luthero idem sentio, quod tu de altero (= von Luther). Profuerunt initio (sc. der Reformation); nunc nemo nocet perniciosius. Alter superbus et insolens est (= Luther), alter avarus et ambitiosus (= Erasmus). Deus . . . emendet utrosque» (E. Staehelin, wie Anm. 73, 2, Nr. 974, S. 755; das Zitat in völlig entstellter Form auch bei Mäder, wie Anm. 57, S. 116). Trotzdem wage ich es nicht, mit Reedijk, wie Anm. 6, S. 59, jenen namenlosen Gast, den Erasmus nach einem unwillkommenen dreistündigen Gespräch über Dogmatisches sehr unwirsch entliess, weil das lange Sitzen ihm nicht gut bekommen war, vermutungsweise mit Myconius zu identifizieren, während Allen/Garrod (Nr. 3095, Z. 26) sich mit einem «unbekannt» begnügen. Die Gründe: Erstens legt das Datum des Briefes (12. Februar 1536) viel zwingender nahe, an Butzers Besuch Ende Jan./Anf. Febr. zu denken (vgl. unten Anm. 117), wo mindestens am Schluss in einer für Erasmus lästigen Weise dogmatische Fragen angeschnitten wurden. Zweitens: Da sich diese Mitteilung in einem der wenigen Briefe findet, die von Froben erst 1538–41 in die Neuauflage des *Opus epistolarum* aufgenommen wurden, geht die Streichung des Namens im Originalbrief (den Cognatus zusammen mit Nr. 3104 zur Verfügung gestellt haben könnte) oder allenfalls im Konzept wohl auf die Basler Herausgeber zurück. Doch mussten sich diese bewusst sein, dass die Stelle in dem nun erstmals veröffentlichten Brief trotzdem zu einem Affront für den Basler

Antistes hätte werden können. Betraf sie jedoch Butzer, so war die Sachlage wesentlich anders, und Myconius hätte sich sogar freuen können, wenn man dem N. auf die Spur gekommen wäre.

<sup>113</sup> Staatsarchiv Zürich E II 336, 155 (15. Juli); 156 (19. Juli; hier die Bemerkung über Butzer, den Bullinger schon am 18. April 1534 (vgl. Anm. 111) als blinden Lutherverehrer apostrophiert hatte); E II 343, 112 (31. Juli).

<sup>114</sup> In dem unten, Anm. 117, zitierten Brief spricht er vom «divinus ille Lutherus».

<sup>115</sup> Vgl. oben Anm. 94.

<sup>116</sup> Allen Bd. 11, Appendix XXV, S. 364 Z. 23. – Dieses Legat entsprach etwa einem guten Jahreslohn eines damaligen Akademikers. – Über Gelenius, ca. 1498 – 13. April 1554, vgl. *Contemporaries* 2, 1986, S. 84 f.; inhaltlich und bibliographisch ergänzt und überholt durch AK Bd. 9/1, Basel 1982, Nr. 3777, insbesondere S. 335–339 und 345–353. Dasselbst S. 339 der Hinweis auf weitere Stellen, wo Erasmus Gelen zwar lobend erwähnt, jedoch in etwas kleinlicher Gesinnung durchblicken lässt, man müsse ihn finanziell kurz halten, damit seine Arbeitskraft nicht erlahme.

<sup>117</sup> Basler Zeitschrift 43, 1944, S. 18 f. (Kommentar mit falschem Monatsdatum «Mai» und der nötigen Argumentation zur Ergänzung des Jahresdatums) und S. 21 f. (Text; nach dem Original und nicht nach der zeitgenössischen Abschrift des Jakob Monau auf der Bibliothèque Sainte Geneviève in Paris im Mscr. 1458) = MelBW/R 2 (1978), Nr. 1709 S. 241: «Erasmus adhuc apud nos vivit devinctus valetudine. Nuper post synodum salutavit eum una cum Capitone Bucerus. Confabulatio fuit festiva magis quam seria. Tandem Bucerus iniecit mentionem dissidii istius: Illum unum virum esse, cuius diserta sententia alterutrilibet parti accessisset, eam dubio procul praeponderaturam. Hic noster (= Erasmus) compendio: «Ubi vos», inquit, «fueritis concordēs, nec ego ero discors.» – Das Regest im MelB/R (vgl. oben) bezieht «dissidium istud» ganz allgemein auf den [Kirchen] streit. Eine Überprüfung dieser Interpretation zusammen mit dem Verfasser des Regests hat jedoch ergeben, dass hiemit an den unmittelbar vorausgehenden Abschnitt des Briefes angeknüpft wird, wo eindeutig vom Abendmahlsstreit die Rede ist und von Melanchthons Vermittlerrolle dabei mit dem abschliessenden Stosseufzer: «Sed huius negotii catastrophē Deus suo nomine vestraque opera, qualem pii optant, tandem dabit.» Somit kann man mindestens der Tendenz nach von einem bedingten Bekenntnis des Erasmus zum Neuen Glauben sprechen.

<sup>118</sup> Vgl. einerseits die Reaktionen der Freiburger Universität (Reedijk, wie Anm. 6, S. 48 und Anm. 117; hier das Zitat) und das Befremden vieler Altgläubiger, von dem Daniel Stibar in einem posthumen Brief an Erasmus schreibt (Allen Nr. 3133, Z. 3–6 und das auch bei Tschudi belegt ist (vgl. oben Anm. 94), und andererseits die erfreute Reaktion auf evangelischer Seite, wie sie uns am schönsten der wohlunterrichtete Freund Vadians, Johannes Kessler, in seiner 1539 abgeschlossenen Sabbata (-Chronik) überliefert hat (hgg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1902, S. 446): «A[i]n dem XI. tag julii, umb das I nach mittnacht, starb zů Basel in Joanns Frobenii, bůchtruckers, hus der wit verrůmpt, hochgelert Desiderius Erasmus von Rotherodam. Dann wie er sich zů Friburg im Brysgow zů bett niderlegt und nun empfinden kond, das sin krankhait und sines libs alter uf im trůg (offenbar = [so] schwer auf ihm lasteten), das er von diser zit scha(i)den wurd, hat er nit zů Friburg bliben wellen, sunder sich hinuf gen Basel fůren lassen, alda seliglich im Herren ze sterben. Welches die papstler hoch beduret, das er nit zů Friburg, ain statt dem papstumb ganz underworfen, sunder zů Basel, ain statt dem papstumb widerwertig, aber der hailsamen ler des evangelions, durch Erasmus schriben merentails gepflanzet, ergeben, sinen lib der erden befelchen wellen, sam (= als ob) er mit sinem letsten abschaid hab wellen anzaigen, wie er gegen dem papstumb in

sinem leben gesinnet gewesen sije, wiewol er in sinen geschriften gnügsam und besunder in den Annotationibus in Tralationem Novi Testamenti gnügsam herfür gethün, doch das selbig a[i]n vil orten hoflicher, dann es die päpstler haben merken wellen (= so höflich, vorsichtig, zurückhaltend, dass es die Päpstler nicht merkten). Also hat ain ersamer rat, ganz universitet und gemain der statt Basel eerlichen und nach wirde, uf der burg gegen der linggen hand, sinen lib zü der erden bestatnet.» (Klammern vom Verf.)

<sup>119</sup> Oratio de Erasmo Roterodamo, recitata a M(agistro) Bartholomaeo Calkreuter Crossensi 1557, verfasst von Ph. Melanchthon, in: Corp. Ref. 12, 1844, Sp. 264 ff., Nr. 164, Sp. 270. Vorausgeht eine kurze Notiz über Erasmus Tod. Beide stehen sehr isoliert und wirken wie aus dem Zusammenhang gerissen. Zu dieser Oratio vgl. A. Flitner, Erasmus im Urteil seiner Nachwelt, Tübingen 1952, S. 15 und Anm. 45 mit falscher Datierung: 5. Aug. 1549 (statt 1557).

<sup>120</sup> Und nicht in seiner Sterbestunde, wie Flitner, wie Anm. 119, S. 17 angibt.

<sup>121</sup> Nikolaus Müller, Philipp Melanchthons letzte Lebensstage, Heimgang und Bestattung nach den gleichzeitigen Berichten der Wittenberger Professoren, Leipzig 1910, S. 71 f.; S. 34 und 39.

<sup>122</sup> Vgl. oben Anm. 15. Nachdem Erasmus die ganze Phalanx seiner literarischen Feinde aufgezählt und sich über sie ausgelassen hat, fährt er fort: «Nec dubium est, quin haec organa moueat Satanas, qui mallet omnes esse Ciceronianos quam Christianos. Multi mihi gratias agunt, quod e scriptis meis, qualiacunque sunt, aliquam pietatis scintillam hauserint. Hoc lucelli Satanas Christo inuidens instigat istos» (Z. 48–52). Vgl. hierzu Allen Nr. 3043, Z. 20 f.; 3048, Z. 45 ff.; 3049, Z. 15 f. – Unsere Formulierung ist per interpretationem der äusserst vorsichtigen Ausdrucksweise des Schreibers gewonnen.

<sup>123</sup> Allen Nr. 3049, Z. 68 ff.

### *Anmerkung Anhang II*

<sup>124</sup> sc. Leichenreden *auch bei der Bestattung von Dienstboten* zu halten. – Dass sie *sonst* bereits 1564/66 üblich waren, belegt auch Wurstisen in seinem Diarium (BZ 1, 1902, S. 95: 6. Sept. 1564; S. 128 A. 1).

### *Anmerkungen Anhang III*

<sup>125</sup> Über Pellicans Basler Aufenthalte im Juni 1536 vgl. oben S. 62 f. und Anm. 17.

<sup>126</sup> Joh. Zwick aus Konstanz hatte sich auf der Heimreise von Wittenberg krankheitshalber länger als geplant in Strassburg aufgehalten. Vgl. die folgende Anm.

<sup>127</sup> Joachimi Vadiani cons. Sangallensis Aphorismorum libri sex de consideratione eucharistiae, . . . Zürich, Froschauer, [1536], mit WE an C. Pellican, St. Gallen, 21. Mai 1536. Vgl. hiezu den Brief Pellicans an Vadian vom 7. Juli 1536, wie oben Anm. 17.

<sup>128</sup> Auf diese Stelle nimmt Myconius Bezug in seinem Brief an Vadian vom 5. Sept. 1536 (wie oben Anm. 17, Nr. 913).

<sup>129</sup> Dieser Brief fehlt bei Zürcher, wie oben Anm. 17, S. 297.

*Dr. Beat R. Jenny,  
Robinienweg 71,  
4153 Reinach*